



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister
An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags
4000 Düsseldorf

Horionplatz 1
40190 Düsseldorf
Telefon
(02 11) 8 37 - 03
Durchwahl
8 37 3145
Telefax
8 37 -
Datum

20. September 1994

I A 2 - 2614.4 (1994)

Betr.: Beratung des Haushaltsentwurfs 1994 des Einzelplans 07 im Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge und im Ausschuß für Mensch und Technik

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Als Anlage übersende ich Ihnen 170 Ausfertigungen meiner "Einführung in den Einzelplan 07 des Haushaltsentwurfs 1994" mit der Bitte, sie den Mitgliedern der o. g. Ausschüsse zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Frau Müllers



Einführung in den Einzelplan 07
des Haushaltsentwurfs 1994
für den
Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
und den
Ausschuß für Mensch und Technik

Der Entwurf des Haushaltsplans 1994 sieht für den Einzelplan meines Geschäftsbereichs (Epl. 07) Ausgaben in Höhe von rd. 7.339 Mrd. DM vor. Gegenüber 1993 vermindert sich damit die Gesamtsumme des Einzelplans 07 um rd. 242 Mio. DM oder um 3,2 v.H., während die Zuwachsrate des Gesamthaushaltes - in erster Linie durch Zuwächse bei den Ausgaben für die Allgemeine Finanzverwaltung - rd. 4 v.H. beträgt.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß von der Gesamtsumme Ausgaben in Höhe von rd. 923 Mio. DM auf Ausgaben für die Sozialhilfeerstattung und Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge entfallen.

Schwerpunkte der für 1994 im Einzelplan 07 zur Veranschlagung vorgesehenen Haushaltsmittel

Neben den gesetzlich und sonstigen rechtlich gebundenen Ausgaben für das Personal und für den sächlichen Verwaltungsaufwand - Ausgaben der Hauptgruppen 4 und 5 - sind auch die Ansätze der Hauptgruppen 6 und 8 - Ausgaben für laufende Zwecke (HGr. 6) und für Investitionszuschüsse (HGr. 8) - weitgehend vorbelastet und durch notwendige Anschlußförderungen gebunden. Freie Finanzspitzen sind gar nicht oder nur begrenzt vorhanden. Soweit aber ein Spielraum gegeben ist, sind die Haushaltsmittel für notwendige und bewährte sowie nur im Ausnahmefall für neue Aufgaben vorgesehen. Nachfolgend werden die Schwerpunktbereiche des Epl. 07 dargestellt.

I. Struktur- und zielgruppenbezogene Arbeitsmarktprogramme und -aktivitäten
(Kapitel 07 020)

1. Allgemeine Ausführungen zur Arbeitsmarktpolitik

Nordrhein-Westfalen befindet sich nicht erst seit dem Ende des letzten Jahres in einer Phase beschleunigten Strukturwandels. Die aktuelle Situation ist allerdings durch eine Kumulation von konjunkturellen und strukturellen Problemen gekennzeichnet. Die Wachstumsschere zwischen NRW und dem Bund öffnet sich als Folge des überproportionalen Anteils besonders konjunkturrempfindlicher Branchen, vor allem des Montansektors, wieder. Hinzu kommen ernsthafte strukturelle Probleme weiterer Branchen, wie der Automobilindustrie einschließlich ihrer Zulieferer, des Maschinenbaus, der chemischen Industrie und bei Textil und Bekleidung.

Auch wenn, wie jüngst von den Wirtschaftsforschungsinstituten in ihrem Frühjahrsgutachten vorausgesagt, Anfang 1994 die Konjunktur wieder anziehen sollte - was allerdings keineswegs gewiß ist -, wird der Strukturwandel in NRW mit hoher Geschwindigkeit fortgesetzt. Insofern gilt auch weiterhin, daß sich die ökologische und ökonomische Erneuerung Nordrhein-Westfalens in sozialer Verantwortung nur dann gestalten lassen wird, wenn insbesondere die arbeitsmarktbezogenen Politikansätze der Landesregierung auch künftig fortgesetzt werden.

Die Landesregierung hat auf die Mitte 1987 einsetzende Phase beschleunigten Strukturwandels mit dem Konzept der regionalisierten Struktur- und Arbeitsmarktpolitik reagiert. Dieses Konzept war trotz schwieriger Rahmenbedingungen durchaus erfolgreich und muß vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Probleme uneingeschränkt fortgesetzt werden. Deshalb gilt die Fortsetzung unserer aktiven Wirtschafts- und Strukturpolitik als einer der landespolitischen Schwerpunkte neben dem Wohnungsbau, der Altenpolitik und dem Ausbau der Kindergärten in der restlichen Legislaturperiode.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen und differenzierten zielgruppenbezogenen, regionalen und sektoralen Arbeitsmarktprobleme in Nordrhein-Westfalen hat das MAGS ein ebenso differenziertes problemadäquates Instrumentarium zur sozialverträglichen Gestaltung des nordrhein-westfälischen Strukturwandels entwickelt. Es ordnet sich in den Gesamtkontext der regionalisierten Wirtschafts- und Strukturpolitik widerspruchsfrei ein (vgl. zu den finanziellen Größenordnungen und Details der Programme: Abschn. I, Nr. 2).

a) Regionale Ansätze

Die EG-kofinanzierten Programme des MAGS (Ziel-2, RECHAR, Conver) setzen an den spezifischen Problemlagen und Entwicklungsengpässen in den industriellen und von Truppenabbau und Rüstungskonversion betroffenen Umstrukturierungsgebieten Nordrhein-Westfalens an. Mit Qualifizierungs- und Beschäftigungsförderungsmaßnahmen soll der Prozeß der wirtschaftlichen Umstrukturierung auch weiterhin durch Branchendiversifizierung und die ökologische Erneuerung der Wirtschaft Nordrhein-Westfalens mitgestaltet werden. Die Arbeitsmarktpolitik im Rahmen dieser Programme konzentriert sich vor allem auf die Zielgruppen der Arbeitslosen (Dauer der Arbeitslosigkeit: weniger als ein Jahr) und die von Arbeitslosigkeit Bedrohten. Letztere sollen insbesondere im Rahmen des Ziel-2- und des RECHAR-Programms sowie von Conver präventiv für künftige Arbeitsplätze qualifiziert werden.

Insbesondere im Zusammenhang mit dieser Zielsetzung kommt der präventiven Arbeitsmarktpolitik und dem Programm "Vorbeugende Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik" (TGr. 73) besondere Bedeutung zu. Ziel dieses Programms ist es, bei sich abzeichnenden Strukturveränderungen mit drohenden Arbeitsplatzverlusten in Branchen, Unternehmen und Regionen möglichst

frühzeitig Konzepte und Modelle für Übergänge in neue Beschäftigungsfelder zu erschließen. Dementsprechend werden Modellvorhaben und Maßnahmen gefördert, die wegen der im Strukturwandel stets notwendigen Orientierung auf sich ändernde Arbeitsanforderungen und Arbeitsplätze so organisiert werden sollen, daß Beschäftigungseinbrüche und Arbeitslosigkeit möglichst vermieden werden. In unterschiedlichen Branchen und Umstrukturierungsfällen wird modellhaft dokumentiert, wie die Folgekosten des Strukturwandels für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vermindert werden können, wenn alle relevanten Akteure frühzeitig, koordiniert und kooperativ Problemlösungen entwickeln.

Aufgrund der gegenwärtigen Beschäftigungsprobleme insbesondere der Stahlindustrie wurden die Mittel für dieses Programm erheblich aufgestockt. Allein in Nordrhein-Westfalen werden mindestens 30.000 Arbeitsplätze aufgrund der europaweit vorhandenen Überkapazitäten in der Stahlindustrie abgebaut werden müssen. Einige Stahlunternehmen haben erklärt, daß allein mit Hilfe des klassischen Instrumentariums (Vorruhestandsregelungen, Kurzarbeit, Umsetzung und Fluktuation) eine sozialverträgliche Lösung ohne betriebsbedingte Kündigungen nicht zu erreichen sein wird. Geplant ist vor diesem Hintergrund, durch flankierende Maßnahmen jenen Arbeitskräften, die absehbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind, rechtzeitig Qualifizierungshilfen anzubieten, so daß ein weitgehend reibungsloser Übergang in neue zukunftsorientierte Beschäftigungsfelder möglich ist. Diese präventiven Maßnahmen sollen vor allen Dingen dann ergriffen werden, wenn die Schließung von Betriebsstätten - wie in Duisburg-Rheinhausen bereits realisiert - beabsichtigt ist.

Gefördert werden sollen insbesondere Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen an den Stahlstandorten sowie kombinierte Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen in Qualifizierungs- und Innovationszentren an den Standorten Duisburg und Siegen.

b) Innovationsorientierte und arbeitspolitische Ansätze

Die anhaltenden Herausforderungen des Strukturwandels in Nordrhein-Westfalen erfordern eine verstärkte Integration innovations- und arbeitspolitischer Maßnahmen. Aufgabe vorbeugender Modernisierungspolitik ist es, die Stärkung der Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft unmittelbar zu verbinden mit Maßnahmen, die bereits an möglichen ökonomischen und sozialen Nachteilen von Modernisierung und Rationalisierung ansetzen. Es ist inzwischen die gemeinsame Überzeugung in Wissenschaft und Praxis, daß die technologie- und innovationspolitische Gestaltung des Strukturwandels ohne gleichzeitige Maßnahmen zugunsten der Humanressourcen (also der Qualifikation der Menschen) nicht erfolgreich sein kann. An dieser Stelle setzt das MAGS mit seinen drei Säulen zur sozialverträglichen Gestaltung des Strukturwandels an. Mit Technologieberatungsstellen, dem Institut "Arbeit und Technik" sowie dem Programm "Mensch und Technik - Sozialverträgliche Technikgestaltung" verfügt NRW über ein beispielgebendes einander bedingendes und aufeinander aufbauendes Instrumentarium. Insbesondere mit dem Programm "Mensch und Technik - Sozialverträgliche Technikgestaltung" wurden in den Vergangenheit modellhafte Praxisprojekte zur sozialverträglichen Einführung moderner Technologien im Betrieb und in Kooperation von Wissenschaft, Beschäftigten, Betriebsräten und Unternehmensleitungen entwickelt. Das Programm lieferte bereits in der Vergangenheit wichtige Impulse für weitergehende Maßnahmen auch im Bereich der vorne geschilderten regionalen Ansätze durch die EG-kofinanzierten Programme.

Die Richtigkeit des in NRW gewählten Ansatzes wird im übrigen durch die konkreten Planungen auf europäischer Ebene im Zusammenhang mit der sog. industriepolitischen Erweiterung durch das neu definierte Ziel-4 bestätigt. Im Rahmen dieses Ziels sollen Maßnahmen gefördert werden, die es von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmern erleichtern, sich auf den

industriellen Wandel sowie auf Veränderungen der Produktionssysteme einzustellen. Maßnahmen der Qualifizierung kommt daher herausragende Bedeutung zu. Das Programm "Mensch und Technik - Sozialverträgliche Technikgestaltung" steht zu diesen, im Rahmen des neu definierten Ziels der EG durchzuführenden Maßnahmen in einem ähnlichen Verhältnis wie das o.g. Programm "Vorbeugende Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik" zu den EG-kofinanzierten Programmen Ziel-2 und RECHAR. Die Landesregierung begrüßt es daher, daß die EG mit der Einrichtung eines neuen Ziel-4-Programms im Rahmen des europäischen Sozialfonds ebenfalls einen Ansatz etabliert, der auf die präventive arbeits- und sozialpolitische Gestaltung des Modernisierungsprozesses ausgerichtet ist. Sie sieht darin eine Bestätigung ihrer erfolgreichen Politik und beabsichtigt deshalb durch Komplementärfinanzierung an diesem Gemeinschaftsprogramme zu beteiligen. Dadurch wird sichergestellt, daß die Maßnahmen zur sozialverträglichen Technik- und Innovationsgestaltung, die auf die Modernisierung der Betriebe, die Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten sowie der Qualifikation der Beschäftigten zielen, darin einmünden, fortgeführt und erheblich ausgeweitet werden können.

Unverzichtbarer Bestandteil der differenzierten Arbeitsmarktansätze des MAGS sind darüber hinaus die arbeitswissenschaftlichen Untersuchungen (TGr. 91) und die Arbeitszeitberichterstattung (TGr. 66). Im Rahmen der arbeitswissenschaftlichen Untersuchungen werden vielfach die notwendigen konzeptionellen und wissenschaftlichen Grundlagen für die konkrete Ausformulierung von Maßnahmen im Bereich der Arbeitsmarkt- und Qualifizierungspolitik durch die vorgenannten Programme vorbereitet. Die im Rahmen der Arbeitszeitberichterstattung behandelten Fragen nach Arbeitszeiten und der Arbeitszeitgestaltung gehören seit Jahren zu den bestimmenden Themen arbeitspolitischer Diskussion (auch der jüngsten Gegenwart). Dauer, Lage und Flexibilisierungsmöglichkeiten der Arbeitszeit sind Gegenstand teilweise heftiger Kontroversen, in denen die unterschiedlichen Bedingungen und Interessen der

Beteiligten zum Ausdruck kommen. Das wettbewerbsbedingte Erfordernis der Betriebe zur "flexiblen Spezialisierung", die gestiegenen Anforderungen an individuelle Entfaltungsmöglichkeiten in qualifizierter Arbeit und kollektive Schutzinteressen müssen zu einem ökonomischen und sozialverträglichen Ausgleich gebracht werden. Im Zusammenhang damit liefert die Arbeitszeitberichterstattung des MAGS auch weiterhin unverzichtbare Beiträge.

2. Detailinformationen zu den strukturbezogenen Arbeitsmarktprogrammen und -aktivitäten

Hilfsmaßnahmen für Unternehmen der Stahlindustrie zum teilweisen Ausgleich von Sozialplankosten (Kapitel 07 020 Titel 697 10)

Das Land Nordrhein-Westfalen wird sich auch weiterhin gemeinsam mit dem Bund und den anderen betroffenen Bundesländern an den Kosten für die soziale Flankierung des Anpassungsprozesses in der Eisen- und Stahlindustrie beteiligen.

Die genannten öffentlichen Finanzhilfen, deren Kosten zwischen den beteiligten Bundesländern und dem Bund im Verhältnis 1/3 : 2/3 aufgeteilt werden, sollen zum einen als Schließungsbeihilfen nach Artikel 4 des Subventionskodexes Stahl und zum anderen als Verbesserung der Sozialhilfen nach Artikel 56 § 2b des EGKS-Vertrages (auch Montanunionvertrag genannt) gewährt werden.

Die Zahlungen beruhen auf vertraglichen Verpflichtungen des Landes.

In der Vergangenheit wurden zur Verbesserung dieser Sozialhilfen bereits folgende Maßnahmen ergriffen:

- Der Abfindungsvertrag für die betroffenen Arbeitnehmer wurde von 6.000,- DM auf 9.000,- DM erhöht.

- Der Erstattungsansatz an die Unternehmen für laufende und gezahlte Übergangsbeihilfen wurde von 50 % auf 60 % erhöht.
- Die Erstattung ist auch möglich, wenn am Tage der Entlassung das 52. Lebensjahr vollendet war und der Betroffene mindestens 15 Beschäftigungsjahre überwiegend in Warm-Betrieben vorweisen kann. Damit ist das bisher bestehende Mindestalter der entsprechenden Regelung von 55 auf 52 Jahre abgesenkt worden.

Von dieser Verbesserung sind jene Arbeitnehmer betroffen, die nach dem 31.12.1986 und vor dem 1.1.1991 aus Gründen entlassen wurden, die nicht in ihrer Person liegen. Zur Abwicklung erließ der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung entsprechende Richtlinien. Eine Vorschaltvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land NRW zur Aufteilung der Kosten für die Verbesserung der Sozialplanhilfen wurde bereits am 26. Juli 1988 abgeschlossen. Die Kosten sind nachträglich dem Bund vom Land zu erstatten.

Für das Haushaltsjahr 1994 ist - ausgehend von Schätzungen des Bundeswirtschaftsministers - ein Ansatz von 4 Mio DM vorgesehen. Die Mittel für Schließungsbeihilfen nach Artikel 4 "Subventionskodex Stahl" sind im Einzelplan 08 veranschlagt.

Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus
(Kapitel 07 020 Titel 698 20)

Nach den entsprechenden Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft erhalten ältere Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die infolge von Stilllegungs- und Rationalisierungsmaßnahmen ausscheiden müssen, ein sog. "Anpassungsgeld". Diese Leistung wird frühestens an 50jährige Arbeitnehmer gezahlt, wenn diese innerhalb von 5 Jahren, bei unterstellter Weiterbeschäftigung, die Voraussetzung für den Bezug von Knappschaftsausgleichsleistungen oder von

Knappschaftsrente erfüllen würden. Die Dauer dieses Leistungsbezuges erstreckt sich von dem Tage der Entlassung bis zur Erreichung einer Altersgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Diese so entstehenden Aufwendungen werden zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 vom Land Nordrhein-Westfalen getragen.

Die Zahlungen stellen vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen dar.

Die bisher gültigen Regelungen waren ausschließlich auf Entlassungsfälle beschränkt, welche bis zum 31.12.1989 eintraten. Aufgrund des unvermeidlichen weiteren Kapazitätsabbaus im Steinkohlenbergbau - die Ruhrkohle AG hat die Schließung von weiteren Schachtanlagen angekündigt - war eine Verlängerung auf Entlassungsfälle, die bis zum 31.12.1994 eintreten, absolut notwendig. Die Länder Nordrhein-Westfalen, Saarland und Hessen haben den dazu erforderlichen Richtlinienänderungen und den dazu gehörenden Vorschaltvereinbarungen zwischen Ländern und Bund inzwischen zugestimmt. Die Anpassungsgeldregelung ist zugleich ergänzt worden; um so das Auslaufen der Bergbaubetriebe des Eschweiler Bergwerksvereins (EBV) sozialverträglich zu gestalten und die dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die genannten Regelung mit aufnehmen zu können. Am 11.12.1987 hat sich die Ruhrkohle zur Übernahme der Belegschaft des EBV unter der Voraussetzung bereit erklärt, daß von der Rheinischen Braunkohle AG möglichst 1.000 EBV-Mitarbeiter übernommen werden und dafür die gleiche Anzahl von Mitarbeitern von Rheinbraun vorzeitig nach der Anpassungsrichtlinie ausscheiden können, sofern sie die übrigen Leistungsvoraussetzungen erfüllen. Hierbei findet das sog. "Stellvertreterprinzip" Anwendung.

Diese zu begrüßende Regelung macht eine Neufassung der Anpassungsgeldrichtlinien des Bundes mit einer Ausdehnung der Regelung auf Arbeitnehmer des Braunkohletagebergbaus notwendig, welche ausscheiden und ihren Arbeitsplatz für jüngere Arbeitnehmer aus stillzulegenden Steinkohlezechen freimachen.

Die EG-Kommission beteiligt sich seit dem Jahre 1988 mit 50 v.H. an den Kosten des Anpassungsgeldes, längstens jedoch für die Bezugsdauer von zwei Jahren unter Berücksichtigung einer Höchstgrenze von 11.150,- DM pro Begünstigten, wobei diese Regelung für Anpassungsgeldfälle nach dem 1.1.1984, und zwar nur für solche, die durch Stilllegungsmaßnahmen ausgelöst worden sind, gilt.

Arbeitszeitberichterstattung (Kapitel 07 020 TGr. 66)

Die Lage der Gestaltung der Arbeitszeit gehört zu den zentralen Themen der beschäftigungspolitischen Diskussion. Angesichts der noch zunehmenden Bedeutung arbeitszeitpolitischer Themen erscheint es sinnvoll, die Bemühungen um die Bereitstellung aktueller Arbeitszeitdaten fortzusetzen und zu intensivieren.

Die veranschlagten Mittel in Höhe von 375.000,-- DM dienen der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung solcher Untersuchungen und damit der Erarbeitung des Grundlagenmaterials für eine fortlaufende Arbeitszeitberichterstattung. Darüber hinaus soll der Dialog über Fragen der Arbeitszeitgestaltung durch die Organisation öffentlicher Vortrags- und Diskussionveranstaltungen zu entsprechenden Themen intensiviert werden. Diese Veranstaltungen fanden in der Vergangenheit ein breites Interesse bei Politik, Wirtschaft und interessierter Öffentlichkeit. Ein weiterer Kongreß wird Anfang 1994 durchgeführt werden. Auf dieser Fachtagung werden die Ergebnisse des Untersuchungsvorhabens "Möglichkeiten von Beschäftigten zur Herstellung gewünschter Arbeitszeiten" vorgestellt werden. Mit der Veröffentlichung der Untersuchungsvorhaben zum Thema "Weiterbildung: Arbeitszeit oder Freizeit?" ist Mitte 1994 zu rechnen.

EG-Strukturfonds - Ziele 2 und 5b - (Kapitel 07 020 TGrn. 67 und 74)

Ziel-2-ESF (Umstellung von Regionen, die vom industriellen Niedergang besonders betroffen sind)

Auf der Grundlage des von der EG-Kommission am 5.5.1992 genehmigten operationellen Programms für die Ziel-2-Gebiete in Nordrhein-Westfalen stehen zur Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen und Beschäftigungsbeihilfen in der 2. Phase des Ziel-2-ESF-Programms insgesamt rd. 155,7 Mio DM zur Verfügung.

Diese Mittel werden eingesetzt für die

- Aus- und Weiterbildung von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit Bedrohten
- Unterstützung zusätzlich eingerichteter Arbeitsplätze
- Qualifizierungsoffensive für Beschäftigte aus kleinen und mittleren Unternehmen
- Qualifizierung von Beschäftigten im Hochtechnologiebereich.

Die 2. Phase des Ziel-2-ESF-Programms umfaßt die Jahre 1992 bis 1994. Ab 1994 wird das Programm fortgesetzt (3. Phase, Laufzeit 1994 - 1996). Die im Haushaltsplanentwurf 1994 veranschlagten Mittel dienen der Finanzierung von bereits 1992 und 1993 bewilligten und von neuen Projekten im Rahmen der 3. Phase des Ziel-2-ESF-Programms.

Insgesamt ist die Förderung von rd. 40.000 Personen vorgesehen. Bewilligt werden die Programmmittel nach den Richtlinien vom 16.1.1990 (MBL. S. 604 ff.).

Ziel 5b-ESF (Entwicklung des ländlichen Raums)

Am 4.12.1990 hatte die EG-Kommission das operationelle Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes in Nordrhein-Westfalen genehmigt. Mit dem Programmmitteln in Höhe von rd. 12 Mio DM werden

seit 1991 Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit Bedrohte in den Kreisen Höxter und Euskirchen (teilweise) gefördert. Es ist beabsichtigt, daß Programm fortzuschreiben (Phase II, Laufzeit 1994 - 1996).

Im Haushaltsplanentwurf 1994 sind Mittel zur Finanzierung bereits begonnener und neuer Projekte veranschlagt. Geplant ist die Förderung von rd. 800 Teilnehmern.

RECHAR-Programm (Kapitel 07 020 TGrn. 68 und 81)

Das RECHAR-Programm dient der Förderung des Strukturwandels in den Kohlerevieren. Die EG-Kommission hat zur Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen, die in den Kohleregionen leben, Mittel des Europäischen Sozialfonds zur Verfügung gestellt. Diese Mittel müssen ergänzt werden durch landeseigene Mittel (45 % ESF, 55 % Landesmittel). Die für 1994 veranschlagten Mittel dienen der Ausfinanzierung des jetzt auslaufenden Programms und der Finanzierung neuer Projekte im Rahmen der beabsichtigten Fortschreibung des Programms ab 1994.

Arbeitsmarktpolitisches Sonderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen für die Stahlindustrie (Kapitel 07 020 TGr. 73)

Mit Hilfe dieses Arbeitsmarktpolitischen Sonderprogrammes wurden bisher modellhafte Projekte gefördert, um von Strukturkrisen betroffene Unternehmen, Arbeitnehmer und Regionen bei der Suche nach sozialverträglichen Lösungen durch Konzeptentwicklungs-, Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zu unterstützen.

Aufgrund der gegenwärtigen Beschäftigungsprobleme insbesondere in der Stahlindustrie ist es erforderlich, die Mittel für dieses Sonderprogramm erheblich aufzustocken. Allein in Nordrhein-Westfalen werden mindestens 30.000 Arbeitsplätze aufgrund der europaweit vorhandenen Überkapazitäten in der Stahlindustrie abgebaut

werden müssen. Einige Stahlunternehmen haben erklärt, daß allein mit Hilfe des klassischen Instrumentariums (Vorruhestandsregelung, Kurzarbeit, Umsetzung und Fluktuation) eine sozialverträgliche Lösung ohne betriebsbedingte Kündigungen nicht zu erreichen sein wird. Geplant ist, durch flankierende Maßnahmen jenen Arbeitskräften, die absehbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind, rechtzeitig Qualifizierungshilfen anzubieten, so daß ein weitgehend reibungsloser Übergang in neue zukunftsorientierte Beschäftigungsfelder möglich ist. Diese präventiven Maßnahmen sollen vor allen Dingen dann ergriffen werden, wenn die Schließung von Betriebsstätten - wie in Duisburg-Rheinhausen bereits realisiert - beabsichtigt ist. Gefördert werden sollen insbesondere Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen und kombinierte Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen in Qualifizierungs- und Innovationszentren an den Standorten Duisburg, Bochum, Dortmund, Hagen und Siegen. Da die EG-Kommission über die Neuauflage eines Stahlstandorteprogramms Resider noch nicht abschließend entschieden hat, kurzfristiger Handlungsbedarf besteht, müssen die entsprechenden veranschlagten Mittel jetzt zur Verfügung gestellt werden. Sofern durch die EG-Kommission Mittel des Europäischen Sozialfonds für ein derartiges Programm zur Verfügung gestellt werden sollten, können diese ergänzend zur Förderung des Strukturwandels in den Stahlregionen herangezogen werden.

Conver-Programm (Kapitel 07 020 TGrn. 82 und 83)

Aufgrund einer veränderten weltpolitischen Lage sind innerhalb weniger Jahre im Osten wie im Westen Abrüstungen großen Ausmaßes möglich geworden. Die personelle Stärke der Streitkräfte wird ebenso reduziert, wie die Nachfrage nach Rüstungsgütern.

Auch in Nordrhein-Westfalen sind insbesondere jene Regionen vor beträchtliche Umstrukturierungsprobleme gestellt, deren Wirtschaft und Arbeitsmarkt vom Militär und militärisch bedingter Nachfrage geprägt sind.

Insgesamt sollen 2/3 der in NRW stationierten alliierten Streitkräfte abgezogen werden.

Für den Arbeitsmarkt in NRW besonders beeinträchtigend ist der schon vollzogene und noch geplante Abbau der Zivilbeschäftigten bei den Streitkräften. Sie sollen um mindestens die Hälfte ihres Bestandes von 19.000 im Jahr 1990 verringert werden.

Neben den unmittelbaren Auswirkungen der geschilderten Personalreduktion stellen die mittelbaren Wirkungen der veränderten Nachfrage nach Militärgütern ein gravierendes Problem für NRW dar.

Nicht allein die quantitative Verminderung, sondern auch die veränderte Struktur des Nachfragerückgangs führt speziell in NRW zu negativen Arbeitsmarkteffekten.

Durch den Abzug militärischer Einheiten und den Abbau von Rüstungsarbeitsplätzen sind die betroffenen nordrhein-westfälischen Regionen vor bedeutende strukturelle Entwicklungsaufgaben gestellt. Die Sanierung, die landschaftliche und städtebauliche Erschließung und die wirtschaftliche Umnutzung freiwerdender militärischer Liegenschaften muß so angelegt werden, daß die Entwicklungspotentiale der Region gestärkt und zugleich Arbeitsmarktchancen für die Region erschlossen werden. Freiwerdende, ehemals militärisch gebundene Potentiale werden umso eher der wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklung einer Region zugute kommen, je stärker das gesamte Planungs- und Umnutzungsverfahren vor Ort abgestimmt und koordiniert sowie mit den regionalen Entwicklungskonzepten abgestimmt wird.

In Verbindung mit der Aktivierung regionaler Entwicklungspotentiale durch Standorte- und Rüstungskonversion bieten zielgerichtete Qualifizierungsmaßnahmen eine notwendige Voraussetzung für neue Betätigungsfelder und zukunftsorientierte Arbeitsplätze.

Die Mittel wurden veranschlagt, um derartige Qualifizierungsmaßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Regionen, die vom Truppenabbau und dem Rückgang von Arbeitsplätzen in der Rüstungsindustrie betroffen sind, zu ermöglichen.

Landesprogramm "Mensch und Technik - Sozialverträgliche Technikgestaltung" (Kapitel 07 020 TGr. 90)/

Ziel-4-Programm des Europäischen Sozialfonds

Die sich gegenwärtig verschärfenden konjunkturellen und strukturellen Probleme stellen die Modernisierungspolitik in Nordrhein-Westfalen vor neue Herausforderungen. Der Rückzug des Bundes aus seiner arbeitsmarktpolitischen Verantwortung bürdet den Ländern dabei zusätzliche Lasten auf. Gerade in Zeiten drastisch eingeschränkter Finanzspielräume der öffentlichen Haushalte kommt es darauf an, die knappen Mittel auf Maßnahmebereiche größter Wirksamkeit zu konzentrieren.

Für die arbeits- und sozialpolitische Gestaltung des Modernisierungsprozesses in Nordrhein-Westfalen bedeutet dies, verstärkt präventiv wirkende Maßnahmen und Instrumente einzusetzen, die dem Verlust von Arbeitsplätzen und Qualifikationen durch Ursachenbekämpfung entgegenwirken. Dazu sind Maßnahmen erforderlich, die gleichzeitig den Erhalt und die Schaffung moderner Arbeitsplätze und zukunftsorientierter Qualifikationen fördern. Dies setzt die Integration innovations- und arbeitspolitischer Maßnahmen voraus, die die Unterstützung betrieblicher Innovationen unmittelbar verbinden mit den unverzichtbaren Qualifizierungs- und Beteiligungsprozessen der Beschäftigten.

In dieser Zielsetzung hat die Landesregierung mit dem Landesprogramm "Mensch und Technik - Sozialverträgliche Technikgestaltung" im Sinne ihrer sozialorientierten Modernisierungspolitik einen

inzwischen für viele andere Länder richtungweisenden Ansatz erfolgreich umgesetzt. Das Programm unterstützt die sozialverträgliche Lösung praktischer Innovationsprobleme. Es hilft den Betrieben, durch Einführung neuer Produktionskonzepte, Managementmethoden und Führungsstile mehr Produktivität und Flexibilität und damit erhöhte Wettbewerbsfähigkeit zu erlangen und befähigt durch entsprechende Qualifizierungen die Beschäftigten, moderne Techniken zu beherrschen, ganzheitliche Arbeitsabläufe zu verrichten, mehr Verantwortung zu übernehmen, in Teams zu arbeiten und somit kompetent an der Gestaltung betrieblicher Innovationen mitzuwirken.

Die wachsende Erkenntnis in den Unternehmen, daß allein auf forciertem Technikeinsatz basierende Rationalisierungsstrategien selten den angezielten wirtschaftlichen Erfolg erbringen, und daß statt dessen der Mensch, die qualifizierte Arbeit wieder stärker in den Mittelpunkt von Innovationsverfahren gestellt werden muß, belegt, daß sozialverträgliche Innovationsgestaltung den erfolgversprechenden Weg zu mehr Wirtschaftlichkeit, Wettbewerbsfähigkeit und qualifizierter Arbeit aufweist und somit ein entscheidendes Element sozialorientierter Modernisierungspolitik darstellt. Da in den Unternehmen, Verwaltungen, Gewerkschaften, Verbänden, Aus- und Weiterbildungseinrichtungen für diese Innovationsstrategie überwiegend das notwendige Wissen und die erforderlichen Kapazitäten fehlen, steigt die Nachfrage nach entsprechender Unterstützung in einem Maße, das mit den Möglichkeiten des Programms "Mensch und Technik - Sozialverträgliche Technikgestaltung" nicht mehr bewältigt werden kann.

Die Landesregierung begrüßt daher, daß die EG mit der Einrichtung eines neuen Ziel-4-Programms im Rahmen des Europäischen Sozialfonds ebenfalls einen Ansatz etabliert, der auf die präventive arbeits- und sozialpolitische Gestaltung des Modernisierungsprozesses ausgerichtet ist. Sie sieht darin eine Bestätigung ihrer erfolgreichen Politik und beabsichtigt, sich deshalb an diesem Gemeinschaftsprogramm zu beteiligen. Dadurch wird sichergestellt, daß die Maßnahmen zur sozialverträglichen Technik- und

Innovationsgestaltung, die auf die Modernisierung der Betriebe, die Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten sowie der Qualifikation der Beschäftigten zielen, fortgeführt und erheblich ausgeweitet werden können.

3. Zielgruppenbezogene arbeitsmarktpolitische Programme

Die aktuelle wie auch die absehbare zahlenmäßige Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und zunehmende Verfestigungstendenzen bei Langzeitarbeitslosen machen deutlich, wie wichtig eine aktive und integrierte Arbeitsmarktpolitik auch des Landes NRW ist.

Dabei muß immer wieder betont werden, daß ohne eine durchgreifende Wirtschafts- und Strukturpolitik auf Bundesebene in Verbindung mit der durchgängigen Ausweitung arbeitsmarktpolitischer Instrumente des Bundes die Möglichkeiten eines Bundeslandes notwendigerweise begrenzt sind.

Deshalb hat die Landesregierung ein vorrangig qualitatives Programm und Maßnahmenpaket entwickelt, das sich vom Grundsatz der

- Integrationshilfen für spezifische Zielgruppen (Jugendliche, Frauen, Langzeitarbeitslose, Behinderte)
- Schließung konzeptioneller Förderlücken bzw. Ergänzung notwendiger inhaltlicher Bausteine in der Arbeitsmarktpolitik sowie
- Vernetzung mit Förderinstrumentarien des AFG und einer
- dezentralisierten, regionalisierten Umsetzung

leiten läßt und folgende inhaltliche Schwerpunkte umfaßt:

Berufliche Qualifizierung (Kapitel 07 020 TGrn. 64, 71 und 80)

Berufliche Qualifizierung ist ein Schlüsselbereich für die Bewältigung der Zukunft. Qualifizierung schafft zwar direkt keine Arbeitsplätze. Ständige, arbeitsmarktorientierte Qualifizierung von

Männern und Frauen, von Beschäftigten und Arbeitssuchenden macht aber bestehende Arbeitsverhältnisse sicherer und eröffnet neue individuelle Beschäftigungschancen. Der Bedarf an beruflicher Fortbildung und Umschulung wächst. Gründe hierfür sind:

- strukturelle Veränderungen und Umbrüche, die eine berufliche Umorientierung erfordern,
- der technologische Wandel mit erhöhten Anforderungen an Qualität und Intensität der Arbeit,
- veränderte Arbeitsanforderungen, die eine breite Qualifikation und fachübergreifende Schlüsselqualifikationen verlangen.

Angesichts dieser beruflichen Trends und der weiter steigenden Arbeitslosigkeit wird die Landesregierung die Anstrengungen zur qualitativen Verbesserung und Modernisierung sowie zum weiteren Auf- und Ausbau von Berufsbildungszentren zur beruflichen Fortbildung, Umschulung und Berufsvorbereitung gezielt fortsetzen. Der Verbesserung und dem behutsamen Aus- und Aufbau einer arbeitsmarktorientierten Berufsbildungsinfrastruktur mit leistungsstarken und zukunftsorientierten Fortbildungs- und Umschulungsplätzen kommt eine bedeutende arbeitsmarktfördernde Wirkung zu. Zur Qualität der beruflichen Weiterbildung gehören eine moderne, technologieorientierte Sachausstattung und zweckmäßige Räume und Werkstätten.

Im Jahr 1994 sollen mit einem Fördervolumen von 7,633 Mio DM weitere arbeitsmarktorientierte und technisch moderne Schulungsplätze in Berufsbildungszentren durch die Förderung von notwendigen Ausstattungs- und Bauinvestitionen geschaffen werden.

Mit 1,43 Mio DM soll im Jahr 1994 der Einsatz von 30 sozialpädagogischen Fachkräften bei beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose gefördert werden. Das Fachwissen der bei verschiedenen beruflichen Bildungsträgern beschäftigten Sozialpädagogen trägt dazu bei, in Gruppengesprächen und Einzelberatungen finanzielle, gesundheitliche und familiäre Probleme der

Schulungsteilnehmer aufzuarbeiten. So werden Abbrüche vermieden, wird das Schulungsziel erreicht, erfolgt eine Beratung bei der Bewerbung und Arbeitsvermittlung und wird trotz der großen Vermittlungshemmnisse oft eine Wiedereingliederung in das Berufsleben erreicht.

Arbeit und Beruf sind auch für behinderte Mitbürger eine wichtige Grundlage zur Selbstverwirklichung und zur Teilnahme am Leben in der Gesellschaft. Viele behinderte Jugendliche und Erwachsene sind zur beruflichen Ausbildung bzw. zur beruflichen Umschulung auf Berufsbildungswerke und Berufsförderungswerke angewiesen. Berufsbildungswerke dienen der beruflichen Erstausbildung jugendlicher Behinderter, die nur mit besonderen ausbildungsbegleitenden pädagogischen, sozialen oder ärztlichen Hilfen zu einem Ausbildungsabschluß und dadurch zur erstmaligen Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gelangen können. In Berufsförderungswerken werden behinderte Erwachsene, die ihren bisherigen Beruf wegen einer Behinderung nicht mehr ausüben können, fortgebildet oder umgeschult. Damit dienen sie vor allem der beruflichen Wiedereingliederung. Wie die Berufsbildungswerke verfügen auch sie über medizinisch, psychologische und soziale Fachdienste, die die beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen begleiten. Das Land fördert durch Zuwendungen zu Bau- und Ausstattungsinvestitionen diese Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, damit arbeitsmarktorientierte und behindertengerechte Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Angesichts der verschärften Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt müssen berufliche Rehabilitanden besonders gut qualifiziert sein. Die Tatsache, daß über 75 % der Absolventen von Berufsbildungswerken und Berufsförderungswerken innerhalb eines Jahres einen Arbeitsplatz finden, bestätigt den hohen Ausbildungsstandard dieser Einrichtungen. Im Jahr 1994 sollen mit einem Fördervolumen von 6,225 Mio DM Investitionen für die Unterweisung der Rehabilitanden in neuen Technologien sowie zur Umstrukturierung und Modernisierung in Ausbildungsbereichen gefördert werden.

Ergänzende Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
(Kapitel 07 020 Titelgruppe 72)

a) Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für arbeitslose Sozialhilfeempfänger (Ut. 1)

Die hohe Zahl der Sozialhilfeempfänger/innen, die laufende Hilfen zum Lebensunterhalt erhalten, ist ein direktes Spiegelbild der nach wie vor existierenden Langzeitarbeitslosigkeit. Nach Angaben des statistischen Bundesamtes hat es im vergangenen Jahr rd. 4 Mio Personen gegeben, die im laufenden Sozialhilfebezug stehen. Diese Zahl hat sich damit in den letzten 10 Jahren verdoppelt.

Bei knapp jedem 3. Haushalt wurde Arbeitslosigkeit als Ursache der Hilfsbedürftigkeit angegeben.

Insofern bleiben Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik des Landes für diesen Personenkreis nach wie vor unverzichtbar.

Mit Hilfe des Programms "Arbeit statt Sozialhilfe" konnte seit 1984 für rd. 28.000 Teilnehmer eine - wenn auch befristete - sozialversicherungspflichtige tariflich entlohnte Beschäftigung angeboten werden. Die Beschäftigung eröffnet den Betroffenen regelmäßig die Chance

- sich persönlich zu stabilisieren,
- berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu festigen oder zu erweitern,
- anschließend eine dauerhafte Beschäftigung zu erlangen,
- Ansprüche auf Leistungen des Arbeitsförderungsgesetzes zu erwerben.

Im Jahre 1994 sollen daher - wie im Vorjahr - 3000 zusätzliche Arbeitsplätze im Rahmen von "Arbeit statt Sozialhilfe" durch das Land gefördert werden.

b) Landeszuschüsse zu Maßnahmen nach § 96 des Arbeitsförderungs-gesetzes (Ut. 2)

AB-Maßnahmen haben in den letzten Jahren wesentlich zu einer Entlastung des Arbeitsmarktes beigetragen.

Das Land beabsichtigt auch 1994 Komplementärmittel zur ergänzenden Förderung von AB-Maßnahmen nach festgelegten Kriterien einzusetzen.

So sollen u.a. Beschäftigungsprojekte für spezifische Zielgruppen, Maßnahmen, die Qualifizierung und Beschäftigung verbinden sowie Projekte in wichtigen gesellschaftlichen Bedarf-feldern, wie z.B. Umweltverbesserung, Umweltschutz und Ausbau der sozialen Dienste vorrangig gefördert werden.

c) Stammkräfteprogramm (Ut. 3)

Die Förderung von Stammkräften zur Projektentwicklung und Projektbegleitung hat wesentlich zu einer Stabilisierung der im Rahmen von ABM oder "Arbeit statt Sozialhilfe" geförderten zielgruppenorientierten Beschäftigungsprojekte beigetragen. Durch den Einsatz der Stammkräfte konnte die Qualität der Arbeitsinhalte, die bei den Beschäftigungsinitiativen angeboten werden, deutlich verbessert werden.

Zur Zeit werden rd. 200 Stammkräfte zur Projektentwicklung und Projektbegleitung in NRW eingesetzt, deren Weiterförderung im Jahre 1994 sichergestellt werden soll.

Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen, Jugendlichen und Berufsrückkehrerinnen (Kapitel 07 020 TGrn. 65, 75, 76 und 77)

Arbeitsmarktpolitisches Sonderprogramm des Landes für Langzeitarbeitslose, Jugendliche und Berufsrückkehrerinnen (Kapitel 07 020 TGrn. 75 und 76)

Das EG-kofinanzierte arbeitsmarktpolitische Sonderprogramm hat sich als wirksames Arbeitsmarktförderprogramm für Langzeitarbeitslose, Jugendliche und Berufsrückkehrerinnen bewährt. Rund 3000 Personen haben bis jetzt das durch eine praxisnahe Verknüpfung von Arbeit und berufliche Bildung auf die Bedürfnisse der Teilnehmer zugeschnittene Programm genutzt.

Da reine Beschäftigungsmaßnahmen vielen Teilnehmern ohne die Vermittlung verwertbarer beruflicher Kenntnisse keine dauerhaften Perspektiven verschaffen können, sollen auch 1994 nach dem Sonderprogramm u.a. Vorhaben gefördert werden, die in einem engen Theorie/Praxis-Verbund stehen und auf eine enge Kooperation mit Betrieben ausgerichtet sind.

Globalzuschußprogramm (Kapitel 07 020 TGr. 77)

Im Globalzuschußprogramm - Ansatz in Höhe von 22,4 Mio DM wie im Vorjahr - werden im wesentlichen Qualifizierungsmaßnahmen zur Integration von Langzeitarbeitslosen in den Bereichen Anleitungspersonal, teilnehmerbezogener Unterhalt und Kinderbetreuung finanziert, wobei andere Finanziers einen Anteil von mindestens 55 % der Gesamtkosten erbringen müssen.

Insgesamt wurden in diesem Programm seit 1990 über 180 Projekte gefördert, davon ebenfalls 1/3 mit anerkannten Berufsabschlüssen. Von den insgesamt rd. 6.700 Teilnehmern waren über 50 % Frauen und knapp 45 % Jugendliche.

Wiedereingliederungsprogramm (Kapitel 07 020 TGr. 65)

Die Ministerien für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen sowie für die Gleichstellung von Frau und Mann haben eine gemeinsame neue Förderrichtlinie zur Bezuschussung von Maßnahmen zur Qualifizierung von Wiedereingliederung von Familienfrauen in das Erwerbsleben verabschiedet. Für 1994 und die Folgejahre stehen insgesamt mehr als 13 Mio DM zur Verfügung. Das Landesprogramm richtet sich vorrangig an Frauen, die ihre Ausbildung bzw. Erwerbstätigkeit von mindestens drei Jahren aus familiären Gründen unterbrochen oder gar nicht aufgenommen haben. Als familiäre Gründe gelten hierbei die notwendige Betreuung der Kinder sowie pflegebedürftiger Familienangehöriger. Es können nicht nur reine Qualifizierungsmaßnahmen sondern darüber hinaus auch aufeinander aufbauende Bausteine der Orientierung, Heranführung, Stabilisierung wie auch der Nachbetreuung der Teilnehmerinnen bezuschußt werden. Natürlich können auch Praktika bzw. Praxisphasen in ein Maßnahmenkonzept integriert werden, soweit sie notwendige Bestandteile des Qualifizierungsprojektes sind. Die Maßnahmen müssen weiterhin auf die Fähigkeiten und Neigungen der Teilnehmerinnen abstellen und die Notwendigkeiten des regionalen/Lokalen Arbeitsmarktes berücksichtigen.

Grundsätzlich sollen die Projekte auf den Förderleistungen des AFG aufbauen, wobei einerseits finanzielle Zuschüsse zu den Maßnahmekosten (Sach- und Personalkosten) der Träger und andererseits eine pauschale Mehraufwandsentschädigung für die Teilnehmerinnen sowie ein Kinderbetreuungszuschuß gewährt werden können. Durch diese individuellen Leistungen kann somit eine Zielgruppe gewonnen werden, die derzeit vielfach von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen faktisch ausgeschlossen ist.

Behindertenwerkstätten (Kapitel 07 020 TGr. 85)

In Nordrhein-Westfalen bestehen zur Zeit 100 anerkannte Werkstätten für Behinderte als Einrichtungen zur Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben nach § 54 Schwerbehindertengesetz mit

insgesamt rund 37.000 Plätze. Weitere rund 4.000 Plätze sind derzeit noch im Bau.

Aufgrund des zu erwartenden Bedarfs müssen bis zum Jahre 2000 voraussichtlich weitere 12.000 Werkstattplätze geschaffen werden.

Mit den veranschlagten Mitteln einschließlich den Verpflichtungsermächtigungen sollen - unter Berücksichtigung kassenwirksam werdender Vorbelastungen aus Bewilligungen früherer Jahre in Höhe von 14,6 Mio DM - in 1994 Baumaßnahmen zur Schaffung dringend benötigter zusätzlicher Werkstattplätze finanziert werden. Ferner sollen arbeitsplatz- und sozialbezogene Einrichtungsgegenstände gefördert werden.

Arbeitslosenzentren (Kapitel 07 020 TGr. 684 20)

Im Rahmen der Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit werden seit 1984 in Nordrhein-Westfalen Arbeitslosenzentren und Arbeitslosentreffs sowie vergleichbare Einrichtungen gefördert.

Gegenüber dem Haushaltsjahr 1993 mußten die für diese Zweckbestimmung vorgesehenen Landesmittel um 310.000 DM auf 2.810.000 DM gekürzt werden, was allerdings auch der realen Nachfrage auf Trägerseite entspricht. Gleichzeitig wird in enger Abstimmung mit den Trägern dieser Einrichtungen, insbesondere mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, eine Weiterentwicklung dieses Förderprogrammes u.a., durch eine Professionalisierung sowie engere Einbindung in bestehende arbeitsmarktpolitische Infrastrukturen angestrebt.

Die im Haushaltsplan 1994 ausgewiesenen 2.810.000 DM werden voraussichtlich auch im nächsten Jahr ausreichen, um die bisherige Qualität der Arbeit in diesem Bereich sicherzustellen.

II. Altenhilfe und soziale Hilfen und soziale Integration
Behinderter (Kapitel 07 040)

1. Politik für alte Menschen - Landesaltenplan (Kapitel 07 040
TGrn. 90 - 94)

Die Aufgaben der Landesregierung im Rahmen der Politik für alte Menschen in NRW erfordern auch für 1994 größte Anstrengungen, um die im 2. Landesaltenplan formulierten Programmschwerpunkte im Interesse der älteren Bürgerinnen und Bürger unseres Landes realisieren zu können.

Die demographischen Veränderungen und die damit unabweisbar verbundenen Hilfe- und Pflegebereitstellungen erfordern den kontinuierlichen Ausbau und die Weiterentwicklung derjenigen Dienstleistungsangebote, die ein möglichst selbständiges Leben der alten Menschen wirkungsvoll unterstützen. Die heutigen und zukünftigen Anforderungen an die Altenpolitik bewältigt die Landesregierung mit der kontinuierlichen Umsetzung der Programmschwerpunkte des 2. Landesaltenplanes und mit der damit verbundenen Bereitstellung von Haushaltsmitteln für das Jahr 1994 in der bundesweit einmaligen Höhe von 263,5 Mio DM.

Trotz der angespannten Haushaltssituation realisiert die Landesregierung damit eine 20 %ige Steigerung der Haushaltsmittel für den altenpolitischen Bereich und weist damit nach, daß sie die altenpolitischen Zukunftsaufgaben mit Entschlossenheit und großer Verantwortung für unsere älteren Bürgerinnen und Bürger angeht.

Zur finanziellen Sicherung der notwendigen und vorrangigen Aufgaben im ambulanten und stationären Versorgungsbereich mußten geringfügige Kürzungen im Bereich der Altenerholungsmaßnahmen und der gerontologischen Forschung vorgenommen werden. Im einzelnen sind die Programmschwerpunkte des 2. Landesaltenplanes folgendermaßen ausgestattet:

a) "Gesellschaftliche Integration alter Menschen"

Für die Maßnahmen der Altenerholung und die Altenselbsthilfeprojekte stehen in 1994 6,75 Mio DM zur Verfügung.

b) "Hilfen für zu Hause lebende alten Menschen und deren Angehörige"

Die ständig wachsende Bedeutung dieses Programmschwerpunktes unterstützt die Landesregierung mit einem 16 %igen Ausbau der Förderung der Fachkräfte in diesem wichtigen Hilfe- und Pflegebereich.

Neben der laufenden modellhaften Erprobung von Informations- und Beratungsangeboten als unterstützende Hilfen zur Lebens- und Wohnsituation wird die Versorgung der älteren Bürgerinnen und Bürger durch den flächendeckenden Ausbau der Sozialstationen sichergestellt.

Kernaufgabe der in Nordrhein-Westfalen z.Z. bestehenden rd. 680 Sozialstationen ist die somatische und psychiatrische Kranken-, Alten- und Familienpflege. Darüber hinaus werden zur Sicherstellung der ambulanten Rehabilitation nach den neuen Landesrichtlinien vom 23.06.1992 auch Physiotherapeuten und Ergotherapeuten gefördert.

Zukunftsaufgabe wird es sein, das Pflegeangebot personell weiter auszubauen und zu verbessern. So werden neben den Sozialstationen auch psychiatrische Pflegedienste und Mobile Soziale Dienste in die Förderung mit einbezogen. Gemäß den Vorgaben des 2. Landesaltenplanes ist innerhalb von sieben Jahren das Betreuungsverhältnis auf 1 : 1.750 zu verbessern. Für 1994 ist trotz der angespannten Haushaltslage eine Förderung von einer Pflegekraft auf 2.500 Einwohnerinnen/Einwohner vorgesehen; 1993 beträgt der Förderschlüssel noch 1 : 3.000.

Um darüber hinaus den erhöhten Anforderungen an das Leitungspersonal von ambulanten Diensten begegnen zu können, ist beabsichtigt, die 1993 begonnene Förderung qualifizierter Führungskräfte weiter stufenweise auszubauen. Der Aufbau und der Betrieb Mobiler Sozialer Dienste, die die Arbeit von Sozialstationen unterstützen und ergänzen, soll ebenfalls durch einen weiteren stufenweisen Ausbau der Bezuschussung von Einsatzleitungen gefördert werden.

Zur Unterstützung der ambulanten Dienste, um alleinlebenden kranken, alten oder behinderten Menschen eine größere Sicherheit beim Verbleib in der eigenen Wohnung zu geben, soll der Aufbau und die Weiterentwicklung von Hausnotrufdiensten unterstützt werden. In einem ersten Schritt wird deshalb zur Zeit eine Bestandsaufnahme der Hausnotrufdienste in NRW durchgeführt.

Für diesen Programmschwerpunkt stehen 1994 66,87 Mio DM zur Verfügung.

c) "Stationäre Hilfen"

Trotz der unverkennbaren Schwerpunktsetzungen in der häuslichen Versorgung wird die Landesregierung Einrichtungen, in denen pflegebedürftige alte Menschen leben, nicht vernachlässigen.

In der Zwischenbilanz zum zweiten Landesaltenplan wurde in sehr ausführlicher Weise zur bisherigen Förderung des Baus und der Erstausstattung von Pflegeheimen sowie Kurzzeitpflege- und Tagespflegeeinrichtungen Stellung bezogen.

Wir werden auch künftig den bedarfsgerechten Ausbau von Langzeit-, Kurzzeit- und Tagespflegeplätzen fördern. Allerdings wird sich das Tempo der Förderung etwas verlangsamen. Sind es

im Jahr 1993 insgesamt rd. 117,2 Mio DM (plus rd. 146,5 Mio DM Verpflichtungsermächtigungen) mit denen 2.465 Plätze für stationäre und teilstationäre Versorgung alter Menschen in Pflegeeinrichtungen gefördert werden sollen, so werden wir im Jahr 1994 mit 145,0 Mio DM (plus 106,7 Mio DM Verpflichtungsermächtigungen) noch 1.655 Pflegeplätze fördern. Der trotz verringerter Platzförderung 1994 steigende Barmittelbedarf ergibt sich daraus, daß die aus den vorhergehenden Haushaltsjahren eingegangenen Förderverpflichtungen 1994 haushaltswirksam werden und eine der Haushaltslage angemessene Anfinanzierung auch 1994 möglich bleibt. Durch die im Vergleich zu den vorherigen Haushaltsjahren verringerte Verpflichtungsermächtigung wird dafür Sorge getragen, daß die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vertretbar bleiben.

Auch die Perspektiven der Landesförderung zum Pflegeheimbau werden sich in den nächsten Jahren verändern: Lag der Schwerpunkt bisher in der Förderung des Neubaus von Pflegeheimplätzen, so wird beginnend mit dem Jahr 1994 verstärkt der Umrüstungsbedarf in den Alteneinrichtungen berücksichtigt werden müssen. Viele Alteneinrichtungen, die früher Wohnheime waren, verfügen über keine ausreichende Pflegeinfrastruktur und müssen deshalb modernisiert werden.

Darüber hinaus geht die Landesregierung davon aus, daß auch das Angebot der Tages- und Kurzzeitpflegeplätze zukünftig stärker ausgebaut werden muß.

Aber nicht nur der Bau und die Umrüstung, auch die Erstaussstattung der Altenhilfeeinrichtungen mit Einrichtungsgegenständen wird im Jahr 1994 mit 20,0 Mio DM (plus 10,0 Mio DM Verpflichtungsermächtigungen) gefördert.

- d) "Gewinnung und Qualifizierung von Mitarbeitern/-innen für die Arbeit für und mit alten Menschen"

Die erhebliche Ausweitung und Differenzierung der Dienstleistungsangebote für hilfe- und pflegebedürftige Menschen durch die Landesregierung erfordert eine große Zahl von motivierten und qualifizierten Mitarbeitern/-innen in der Pflegearbeit.

Neben der finanziellen Förderung der Ausbildung unterstützt die Landesregierung die Bundesratsinitiative Hessens zur Schaffung einer bundesweiten Regelung der Altenpflegeausbildung einschließlich der Refinanzierung der Ausbildungskosten. Für den Fall, daß diese Initiative scheitern sollte, ist eine landesgesetzliche Regelung in Vorbereitung.

Unabhängig von diesen Bemühungen fördert die Landesregierung die Ausbildung in der Alten- und Familienpflege, die Weiterbildung für Pflegefachkräfte sowie die Fortbildung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter in der Altenarbeit.

Dieser Programmschwerpunkt wird mit insgesamt 23,3 Mio DM gefördert.

e) "Förderung der Alternswissenschaften"

Die immer älter werdende Gesellschaft unseres Landes und die damit einhergehenden Veränderungen der Anforderungen im Hilfe- und Pflegebereich initiiert einen erheblichen gerontologischen Forschungsaufwand zu Fragen der Weiterentwicklung der Lebensbedingungen älterer Menschen einschließlich des Hilfe- und Pflegebedarfs.

Der Erkenntnis- und Untersuchungsbedarf im gerontologischen Bereich als notwendige Grundlage zur Weiterentwicklung der vielfältigen Dienstleistungsangebote wird deshalb durch die Bereitstellung von 1,57 Mio DM gesichert.

Der Gesamtansatz der Haushaltsmittel in Höhe von 263,5 Mio DM für die altenpolitischen Aufgabenstellungen macht deutlich, daß die Landesregierung die auf uns zukommenden großen Aufgaben aufgrund der demographischen Entwicklung der Bevölkerung sehr ernst nimmt und mit Entschlossenheit und den fachlich richtigen Schwerpunktsetzungen auch in haushalts- und finanzpolitisch schwierigen Zeiten bewältigen wird.

2. Ausgaben aufgrund des Betreuungsgesetzes (Kapitel 07 040 TGr. 60)

Die Förderung von Betreuungsvereinen zum Zwecke der Gewinnung, Einführung, Fortbildung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer ist eine wichtige sozialpolitische Aufgabe der Landesregierung.

Die Landesregierung hat sich deshalb das Ziel gesetzt, flächendeckend und bedarfsorientiert den Einsatz von Personal bei anerkannten Betreuungsvereinen zu fördern, dessen Aufgabe es ist, ehrenamtliche Betreuer planmäßig zu gewinnen, diese in ihre Aufgabe einzuführen sowie deren Fortbildung und Beratung sicherzustellen, damit ein angemessenes Angebot an ehrenamtlichen Betreuern gewährleistet ist.

3. Aktionsprogramm zur sozialen Integration Behinderter (Kapitel 07 040 TGr. 71)

Die Förderung der sozialen Integration Behinderter ist eine wichtige sozialpolitische Aufgabe der Landesregierung.

Die Landesregierung hat sich deshalb das Ziel gesetzt, die gesellschaftliche Eingliederung Behinderter durch ein Aktionsprogramm weiter voranzubringen. Um bislang defizitäre Bereiche in der Integrationspolitik für behinderte Menschen zu erkennen und Vorschläge und Empfehlungen für deren Beseitigung zu erarbeiten, hat das MAGS im Februar 1991 zunächst einen Forschungsauftrag zur Analyse der Lebenssituation Behinderter in NRW an Herrn Prof. Dr. C. Adam, Universität Dortmund, vergeben. Das Gutachten liegt vor und wurde im August 1993 der Öffentlichkeit vorgestellt. MAGS wird die Ergebnisse in einem breit angelegten Dialog mit den Behinderten, ihren Verbänden, den Kostenträgern und Leistungsanbietern erörtern. Auf dieser Basis wird das Aktionsprogramm erarbeitet, das den Landesbehindertenplan von 1978 ersetzen soll. Die im Haushaltsplanentwurf vorgesehenen Mittel i.H.v. 189.000 DM sollen zur Finanzierung von Veranstaltungen im Rahmen des gesellschaftlichen Dialogs über neue behindertenpolitische Leitsätze, Forschungsvorhaben, Veröffentlichungen etc. dienen.

4. Förderung des Behindertensports
(Kapitel 07 040 Titel 684 17)

Der Behindertensport in Nordrhein-Westfalen ist ein wichtiges Instrument zur sozialen Integration Behinderter. Ziel ist es, allen Behinderten ein adäquates Angebot im sportlichen Bereich zu vermitteln und sie über die vereinsorientierte Sportbewegung verstärkt in die Gesellschaft einzugliedern. Um dies zu erreichen, wird die Landesregierung den Behindertensport auch im kommenden Jahr wieder durch Zuschüsse i.H.v. 1,2 Mio DM aus Landesmitteln fördern. Die Zuschüsse sind zur Durchführung örtlicher und überörtlicher Behindertensporttreffen sowie für sonstige Maßnahmen der rd. 550 Behindertensportgemeinschaften und zur Förderung des Behindertensports von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern bestimmt.

5. Erstattung von Fahrgeldausfällen nach den Vorschriften über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr
(Kapitel 07 330 Titel 682 70)

Durch die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter und der von ihnen benötigten Begleitpersonen entstehen den Verkehrsunternehmen Fahrgeldausfälle, die nach § 62 des Schwerbehindertengesetzes erstattet werden müssen. Die Erstattungsleistungen sind vom Land zu tragen, soweit sich das antragstellende Unternehmen nicht überwiegend in der Hand des Bundes befindet und es sich bei den Behinderten nicht um Kriegsbeschädigte oder vergleichbare Personengruppen handelt. Nach dieser in § 65 des Schwerbehindertengesetzes geregelten Kostenaufteilung sind rd. 94 % der Fahrgeldausfälle aus Mitteln des Landeshaushalts zu erstatten. Der voraussichtliche, gegenüber 1993 geringere Ausgabenbedarf ist geschätzt. Er richtet sich nach dem Ist-Ergebnis der letzten Jahre und ist der erwarteten Ausgabenentwicklung angepaßt."

III. Landesmaßnahmen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge
(Kapitel 07 060), Maßnahmen aufgrund des Gesetzes zur
Neuregelung des Asylverfahrens (Kapitel 07 510)

Ein beträchtlicher Teil des Haushaltsvolumens betrifft die Unterbringung der Aussiedler und ausländischen Flüchtlinge, einschließlich der Kostenerstattung für die Versorgung der Asylbewerber durch die Kommunen.

Im Bereich der ausländischen Flüchtlinge ist es auf der Grundlage der Neuregelungen des Asylverfahrensgesetzes und des Asylkompromisses vom 6.12.1992 zu grundlegenden Änderungen gekommen.

Diese Änderungen beziehen sich einmal auf die seit dem 1.4.1993 geltende Unterbringungsregelung, wonach alle Asylbewerber zunächst einmal in Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebracht werden, und zum anderen auf das materielle Asylrecht selbst. Hier gilt es vor allem, auf die Einführung eines ausländerrechtlichen Sonderstatus für Bürgerkriegsflüchtlinge sowie auf das zum 1.11.1993 in Kraft tretende Asylbewerberleistungsgesetz hinzuweisen.

Erste Erfahrungen mit den Neuregelungen zeigen, daß die Asylverfahren - wenn auch noch nicht in optimaler Weise - tatsächlich beschleunigt werden konnten. Wichtiger aber noch ist die Tatsache, daß seit dem 1.7.1993 der Asylbewerberzustrom spürbar zurückgegangen ist. Kamen vorher monatlich etwa 8.000 Asylbewerber nach Nordrhein-Westfalen, waren es im August diesen Jahres mit rd. 3.200 weniger als die Hälfte. Ob es sich hierbei lediglich um einen kurzfristigen Zugangsrückgang aus Unsicherheit über das neue Asylverfahren handelt oder um eine dauerhafte Trendwende, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden.

Einen wichtigen Bestandteil des beschleunigten Asylverfahrens stellen die fünf Zentralen Ausländerbehörden (bisher Zentrale Anlaufstellen zur Entgegennahme von Asylanträgen) dar.

Die Finanzierung der dortigen Unterkunftsplätze wird lt. Kabinettsbeschuß vom 14.8.1990 durch das Land (derzeit im Haushalt des MAGS) getragen.

Die notwendig gewordene Ausweitung dieser Unterkunftsplätze zur Umsetzung des beschleunigten Asylverfahrens von rd. 1.600 auf 2.500 Unterbringungsplätze erfordert einen gegenüber dem Haushaltsansatz 1993 etwa verdoppelten Haushaltsansatz für die Erstattung und Zuweisungen an die Gemeinden in Höhe von 44,6 Mio DM.

Da die Zentralen Ausländerbehörden mit den angeschlossenen Unterkunftsplätzen einen sehr wichtigen Beitrag zur Beschleunigung der Asylverfahren leisten, führen Mehraufwendungen in diesem Bereich jedoch mittelfristig zu einer Entlastung bei der Sozialhilfegewährung im Rahmen des Kapitel 07 060 Titel 643 10.

Die Kostenerstattung an die Träger der Sozialhilfe gem. § 6 Abs. 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes nimmt mit 669 Mio DM im Haushaltsansatz immer noch den größten Teil der Landesleistung im Bereich der ausländischen Flüchtlinge ein.

Der für 1994 vorgesehene Ansatz liegt in der Größenordnung des Vorjahres.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß für den größten Teil der ausländischen Flüchtlinge, nämlich die Asylbewerber, ab 1.11.1993 nicht mehr das BSHG Grundlage für die Sicherstellung des Lebensunterhalts sein wird, sondern ein gegenüber dem Bundessozialhilfegesetz verringerter Leistungskatalog des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Die Landeserstattung in diesem Bereich bedarf nicht nur vor dem Hintergrund der materiellen Rechtsänderungen einer Anpassung.

Bei der Anwendung des § 6 Abs. 4 FlÜAG haben sich erhebliche Verwaltungsdefizite aufgebaut. Die seit 1990 beobachtete Entwicklung führte bereits 1991 zum Versuch einer Pauschalierung der Landeserstattung im Bereich der Sozialhilfeaufwendungen mittels der Regelbetragsverordnung.

Die bisherigen Erfahrungen hiermit sowie die Aussagen des seit Februar 1993 vorliegenden Gutachtens von Mummert und Partner zur Neuregelung der Landeserstattung haben aber gezeigt, daß hier weiterer Handlungsbedarf besteht, um eine den heutigen Größen- und Zahlenverhältnissen entsprechende Vereinfachung der Landeserstattung zu erreichen. Dabei sind die berechtigten Interessen der Kommunen an einer weitgehenden Erstattung der ihnen entstehenden Aufwendungen und die allgemeine Finanzlage des Landes miteinander in Einklang zu bringen. Das Ziel muß sein, die Finanzinteressen der Kommunen und des Landes gleichermaßen zu berücksichtigen.

Die sicherlich nicht leicht zu bewirkende Lastenverteilung wird allerdings kompensiert durch die erfreuliche Tatsache, daß die Neuregelungen des Asylverfahrens bereits jetzt zu einer spürbaren Entlastung der Kommunen geführt haben. Dies ist in erster Linie auf die Schaffung von Landeseinrichtungen für die Erstaufnahme der Asylbewerber zurückzuführen. Das Land hat inzwischen 22 Liegenschaften mit einer endgültigen Gesamtkapazität von 10.250 Plätzen angemietet. 14 dieser Einrichtungen mit einer Gesamtkapazität von 6.600 Plätzen sind bereits fertiggestellt. Von den verbleibenden 8 Liegenschaften mit einer Kapazität von insgesamt 3.650 Plätzen befinden sich 5 in der Herrichtung, überwiegend sind sie auch schon mit Teilkontingenten belegt, so daß zur Zeit effektiv 7.530 Plätze in Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung stehen. Diese Zahl erhöht sich auf 9.100, wenn im Laufe dieses Jahres die Herrichtungsmaßnahmen bezüglich dieser Liegenschaften abgeschlossen werden können. Kapazitäten für weitere 1.150 Plätze werden vorgehalten.

Für die Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude dieser Aufnahmeeinrichtungen sieht der Haushaltsplan 8,45 Mio DM vor. Für Mieten und Pachten sind 6,5 Mio DM vorgesehen. Mit der Betreuung der Asylbewerber in diesen Einrichtungen hat das Land erfahrene Wohlfahrtsverbände beauftragt. Dank eines vorbildhaften Betreuungskonzepts mit einem Personalschlüssel von 1 : 10 ist es gelungen, die Unterbringung der Asylbewerber menschenwürdig zu gestalten. Hierfür sieht der Haushaltsplan 126.380.000 DM vor.

Für die Unterbringung von Asylbewerbern und Aussiedlern in den Gemeinden stehen Investitionsfördermittel von 121.000.000 DM zur Verfügung.

Allerdings dürfte mit der Schaffung der rd. 10.000 Unterbringungsplätze in Landesregie und der damit einhergehenden Entlastung der Kommunen längerfristig kein nennenswerter Bedarf an der Schaffung neuer Übergangsheime für Asylbewerber in den Kommunen bestehen. Bezüglich der Aussiedler ist bereits kaum noch Bedarf an der Schaffung zusätzlicher Unterbringungsplätze vorhanden.

Die beträchtliche Zunahme der Unterbringungsmöglichkeiten in staatlich anerkannten Übergangsheimen hat zur Folge, daß die Betriebskosten hierfür ebenfalls stark gestiegen sind. Dementsprechend sind die Mittel gegenüber dem Haushalt 1993 auf insgesamt 110 Mio DM erhöht worden.

Mit dem Eintritt einer gewissen Zäsur bei der Gestaltung der Unterbringung der ausländischen Flüchtlinge geht die Entscheidung des Ministerpräsidenten vom 8. Juni 1993 einher, den Aufgabenbereich der ausländischen Flüchtlinge neu aufzuteilen. Danach werden ab 1.10.1993 diejenigen ausländischen Flüchtlinge, deren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nur vorübergehender Natur ist - das gilt für die Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge -, in den Zuständigkeitsbereich des Innenministers übergeleitet. Der MAGS wird künftig für diejenigen

ausländischen Flüchtlinge - und Aussiedler - zuständig sein, deren Aufenthalt auf Dauer angelegt ist, sich in jedem Falle länger hinzieht. Eine solche Entscheidung ist die logische Konsequenz aus der Tatsache, daß mit der Beschleunigung der Asylverfahren und der einschneidenden Grundgesetzänderungen die Unterbringung der Asylbewerber mehr als bisher Ausfluß des ordnungsrechtlichen Asylverfahrens ist.

Für den Sozialminister ergibt sich fortan mehr noch als bisher die Möglichkeit, die Integration der Aussiedler und ausländischen Flüchtlinge zu intensivieren.

Im Rahmen der kontinuierlichen Umsetzung des Landesprogramms zur Eingliederung von Aussiedlern sind auch im kommenden Jahr erhebliche Aktivitäten zur schulischen, beruflichen und sozialen Integration der Aussiedler beizubehalten.

Wenn sich auch die Zugangszahl der Aussiedler verringert hat, ist gegenüber früher insbesondere bei den jugendlichen Aussiedlern aufgrund fast völlig fehlender deutscher Sprachkenntnisse sowie eines völlig anderen sozialen Umfeldes im Herkunftsland ein erheblich höherer Beratungs- und Betreuungsaufwand erforderlich.

Erschwerend kommt hinzu, daß der Bund plötzliche und unverhältnismäßig hohe Kürzungen in allen Bereichen der ihm nach Art. 120 GG als Kriegsfolgenlast obliegenden Integrationshilfen vorgenommen hat.

Dadurch war es für das Land unvermeidlich, insbesondere im Bereich der bewährten außerschulischen Hilfen für jugendliche Aussiedler einschneidende Einschränkungen zu vollziehen, die einerseits den Vorgaben des Bundes folgen und andererseits sicherstellen, daß eine gerechte Verteilung der Mittel auf möglichst viele Bedürftige erfolgt.

Besonders nachteilig für die Eingliederung der erwachsenen Aussiedler und zugleich belastend für den Haushalt von Land und Kommunen sind die Kürzungen der Sprachförderdauer und der Wegfall der Förderung von berufsqualifizierenden Maßnahmen nach dem AFG für Aussiedlerinnen und Aussiedler. Durch die mangelnde Qualifizierung wachsen sie durch die verfehlte Politik des Bundes als soziale Randgruppe immer stärker in die Arbeitslosigkeit hinein und werden von der Sozialhilfe abhängig.

Die Landesregierung wird jedoch im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihre erfolgreichen Bemühungen um die Eingliederung der Aussiedler fortsetzen.

Dazu gehört auch im weitesten Sinne die kulturpolitische Aufgabe, die das MAGS - etwas abgesetzt von seinen sonstigen Funktionen - erfüllt.

Diese Aufgabe hat sich als Folge der politischen Umwälzungen in Deutschland und Osteuropa stark gewandelt. Es handelt sich, verkürzt gesagt, um die Förderung der deutschen Kultur in Osteuropa (§ 96 BVFG). Die von der Landesregierung im Juni 1992 beschlossene Neuorientierung wirkt sich im gesamten Förderspektrum aus. Die vom Land institutionell geförderten Einrichtungen haben sich programmatisch, zum Teil nach Namens- und Satzungsänderung (Gerhart-Hauptmann-Haus, früher: Haus des Deutschen Ostens) und in ihren Aktivitäten voll der grenzüberschreitenden Kulturarbeit unter Beachtung des Verständigungsgedankens zugewendet. Gleiches gilt für die Organisationen und Institutionen, die in den Genuß der Projektförderung des Landes kommen. Der mit der Neuorientierung verbundene Zuwachs an wichtigen neuen Aufgaben steht allerdings in hartem Kontrast zu den notwendigen allgemeinen Mittelkürzungen. So steht für die Projektförderung im kommenden Haushalt gegenüber 1993 nur ein um 30 % geringerer Ansatz zur Verfügung.

IV. Maßnahmen für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie zur Bekämpfung der Ausländerfeindlichkeit (Kapitel 07 020 TGrn. 60 und 63)

Die Integration der Ausländerinnen und Ausländer aus den "klassischen" Anwerbeländern ist noch nicht abgeschlossen. Erhebliche Defizite bestehen insbesondere noch bei ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die aus muslimisch geprägten Gesellschaften zugewandert sind. Dies gilt sowohl für die erste Ausländergeneration wie auch für die nachwachsenden Generationen. Mit der Einführung des Binnenmarktes innerhalb der EG wird es zudem zu verstärkten Wanderungsbewegungen mit voraussichtlich kürzerer durchschnittlicher Verweildauer kommen, was ein erhöhtes Maß an Integrationshilfen erfordert. Die Aktivitäten zur Verbesserung der Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger sind künftig noch stärker zielgruppenorientiert, z. B. für Frauen und Mädchen, Jugendliche im Übergang von der Schule in den Beruf und ältere Ausländerinnen und Ausländer auszurichten. Für die Förderung von Maßnahmen zur Integration ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen sind für 1994 insgesamt 16,2 Mio DM vorgesehen. Aus Sicht des Landes haben in diesem Zusammenhang absolute Priorität die "Regionalen Arbeitsstellen", die Sozialdienste in der Trägerschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Maßnahmen zur Verbesserung der Chancen beim Übergang von der Schule in den Beruf.

Wir alle haben noch die schrecklichen Bilder fremdenfeindlicher Übergriffe aus Rostock, Mölln und Solingen in Erinnerung. Ausländerfeindlichkeit ist ein Faktum sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern. Leider haben wir auch 1993 in Nordrhein-Westfalen zahlreiche gewaltsame Übergriffe auf Asylbewerberunterkünfte registrieren müssen; die Anzahl von Gewalttätigkeiten gegenüber einzelnen Ausländern ist ebenfalls weiter

angestiegen. Als Reaktion auf die zunehmende Ausländerfeindlichkeit und Gewaltbereitschaft stellte das Land Nordrhein-Westfalen 1992 erstmals Mittel zur Förderung von Maßnahmen und Initiativen gegen Ausländerfeindlichkeit zur Verfügung. Mit dem im Haushaltsplan-Entwurf 1994 wiederum vorgesehenen Ansatz von 1.000.000 DM sollen Maßnahmen gefördert werden, die nach ihren Zielen, Inhalten und Ansatzformen in besonderer Weise geeignet sind, zum Abbau der Ausländerfeindlichkeit sowie zum besseren gegenseitigen Verständnis der in Nordrhein-Westfalen lebenden verschiedenen Bevölkerungsgruppen beizutragen. 1992 wurden mit den zur Verfügung stehenden Mittelbetrag von 1,0 Mio DM rd. 50 Einzelprojekte gefördert. 1993 wird bei gleicher Ansatzhöhe eine Förderung von voraussichtlich 42 Einzelprojekten erfolgen.

V. Krankenhausförderung (Kapitel 07 070)

Die nordrhein-westfälische Krankenhauspolitik ist seit Jahren durch drei eng miteinander verbundene Schwerpunkte gekennzeichnet:

- Ständige Modernisierung einer bürgernahen Krankenhausgrundversorgung in Stadt und Land,
- Schließung von Versorgungslücken durch Auf- und Ausbau sowie Umstrukturierung vorhandener Einrichtungen wie insbesondere Psychiatrie und Geriatrie (auf beiden Feldern ist Nordrhein-Westfalen beispielgebend),
- gezielte Entwicklung hochleistungsfähiger Zentren und Schwerpunkte, wie insbesondere Tumorzentren, Mutter-Kind-Zentren, Herzzentren.

Die Aufstellung eines neuen Krankenhausplans ist ausgesetzt, gleichwohl wird das Land die Weichen stellen für eine über das Jahr 2000 hinausreichende gezielte Weiterentwicklung der Krankenhauslandschaft in Nordrhein-Westfalen.

Eine deutliche Änderung des Altersaufbaus der Bevölkerung zeigt sich in einer überproportionalen Zunahme der alten Mitbürger. Daher wird der Ausbau der Geriatrie verstärkt vorangetrieben werden. Erreicht werden soll hierdurch eine Verbesserung der Versorgung alter Patienten.

Herzerkrankungen und bösartige Tumore stellen die beiden häufigsten Todesursachen dar. Zwischenzeitlich ist das Ziel, eine Kapazität für rd. 12.000 Herzoperationen pro Jahr aufzubauen, erreicht. Aufgrund weiterbestehender Wartezeiten ist jedoch ein kontinuierlicher Ausbau beabsichtigt.

Zur Verbesserung der Tumornachsorge wird die Ausstattung der onkologischen Schwerpunkte verbessert.

Im Rahmen der jährlichen Krankenhausbauprogramme wird das Land schrittweise im Rahmen verfügbarer Mittel die Zielvorgaben des Krankenhausplans umsetzen und dabei den schon seit Jahren eingeschlagenen bewährten Weg einer schrittweisen Sanierung bestehender Bausubstanz der Krankenhäuser fortsetzen.

Für das Investitionsprogramm 1994 haben die Regierungspräsidenten insgesamt 621 Maßnahmen mit einem Finanzbedarf von ca. 5,2 Mrd. DM angemeldet. Hinzu kommen noch 541 Maßnahmen mit einem Finanzbedarf von ca. 366 Mio DM, die zur Förderung mit Kontingentmitteln, d. h., Mittel, die den Regierungspräsidenten zur Bewilligung in eigener Zuständigkeit zugewiesen sind, angemeldet worden sind. Während sich der Finanzbedarf der jeweiligen Investitionsprogramme von 1987 bis 1990 auf rd. 2,5 Mrd. DM stabilisiert hat, waren für die darauffolgenden Investitionsprogramme zum Teil erhebliche Steigerungen mit bis zu 1 Mrd. DM festzustellen. Dieser Trend hat sich fortgesetzt, wobei der Finanzbedarf für das Investitionsprogramm 1993 bei den Anmeldungen zum Investitionsprogramm 1994 um rd. 150 Mio DM überschritten wird. Ob tatsächlich in dieser Höhe ein Investitionsbedarf gegeben ist, kann wegen der unterschiedlichen Dringlichkeit

und der zum Teil ungeprüften Anträge nur schlecht beurteilt werden. Die Vergangenheit hat gezeigt, daß bei den Anmeldungen auch Projekte aufgeführt sind, die von den Regierungspräsidenten in dieser Höhe als nicht dringlich oder durchführbar beurteilt werden. Ferner ist davon auszugehen, daß ein gewisser Anteil der Anträge nicht förderungsfähigen Erhaltungsaufwand im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen umfaßt. Umgekehrt sind aber nach Angaben der Regierungspräsidenten auch schon zahlreiche Anträge im Vorfeld zurückgewiesen worden, weil ihre Realisierung als nicht notwendig oder aussichtslos angesehen wurde.

Zu den Haushaltsansätzen im einzelnen möchte ich auf folgendes hinweisen:

1. Einnahmesituation:

Nachdem seit 1987 keine Krankenhausumlage mehr erhoben wird, bestehen die Einnahmen in der Krankenhaushilfe im wesentlichen aus dem Zins- und Tilgungsdienst für vor dem Inkrafttreten des KHG den Krankenhäusern gewährten Darlehen. Insgesamt sind im nächsten Haushaltsjahr 1,6 Mio DM Einnahmen zu erwarten.

2. Sächliche Verwaltungsausgaben (Titel 526 00, 531 00 und 538 00)

Bei den sächlichen Verwaltungsausgaben sind bei Titel 526 00 die Aufwendungen insbesondere für Untersuchungsvorhaben im Rahmen der Krankenhausplanung veranschlagt. Die zur Deckung der Kosten vorgesehenen Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen sind für die Herausgabe des neuen Krankenhausplans bei Titel 531 00 und für die Softwareentwicklung für ein Krankenhausinformationssystem bei Titel 538 00 eingestellt worden.

3. Krankenhausbaumaßnahmen (Titelgruppe 60)

In der Titelgruppe 60 sind die für die Investitionen nach § 19 Abs. 1 KHG notwendigen Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen. Die Ausgabemittel sind im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr um 41,6 Mio DM gekürzt worden. Von den 640,4 Mio DM werden allein 605,4 Mio DM für die Weiterfinanzierung der vor 1994 begonnenen Krankenhausbaumaßnahmen eingesetzt. Weitere 20 Mio DM an Ausgabemitteln und eine Verpflichtungsermächtigung von 70 Mio DM sind für Förderrahmenerhöhungen bei Baumaßnahmen der Investitionsprogramme bis 1993 vorgesehen. Für Neuinvestitionen im Krankenhausbereich steht 1994 zusammen mit der Verpflichtungsermächtigung von 311 Mio DM ein Finanzrahmen in Höhe von 322 Mio DM zur Verfügung. Gegenüber dem laufenden Investitionsprogramm bedeutet dies eine Minderung um 204 Mio DM.

4. Kurzfristige Anlagegüter, medizinisch-technische Großgeräte (Titelgruppe 61)

In dieser Titelgruppe sind die Ausgabemittel für die Pauschale zur Wiederbeschaffung und Ergänzung kurzfristiger Anlagegüter der Krankenhäuser ausgewiesen. Des weiteren werden aus den Titeln der Titelgruppe 61 die Aufwendungen zur Beschaffung medizinisch-technischer Großgeräte und für besondere Beträge nach § 23 Abs. 7 KHG NW finanziert. Für die Beschaffung medizinisch-technischer Großgeräte ist der Ausgabensatz mit 8 Mio DM im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr um 4,5 Mio DM reduziert worden. Zusätzlich ist für die Beschaffung der medizinisch-technischen Großgeräte noch eine Verpflichtungsermächtigung von 5,0 Mio DM veranschlagt. Der auf diesem Sektor vorgesehene Finanzbedarf ergibt sich aus der Notwendigkeit, zunehmend ältere medizinisch-technische Großgeräte zu ersetzen. Für diese finanziellen Aufwendungen konnten die Krankenhausträger in der Regel noch nicht genügend Einnahmen aus anteiligen Abschreibungsbeträgen ansammeln. Künftig wird diese Finanzierungsmöglichkeit aufgrund

der Auswirkungen des GSG praktisch wegfallen. In diesem Zusammenhang muß ich darauf hinweisen, daß die Entwicklung der medizinisch-technischen Großgeräte zu immer spezielleren und in der Regel auch teureren Geräten hinläuft. Die Ausstattung der Krankenhäuser unseres Landes mit diesen Großgeräten ist insgesamt als sehr gut zu bezeichnen.

5. Ablösung der "alten Last" (Titelgruppe 62)

Bei den Titeln der Titelgruppe 62 des Kapitels 07 070 sind im wesentlichen die Aufwendungen des Landes für die Ablösung der "alten Last" nach § 26 KHG NW ausgewiesen. Insgesamt wurde der Ansatz gegenüber dem laufenden Haushaltsjahr um rd. 7,2 Mio DM vermindert.

VI. Maßnahmen für das Gesundheitswesen (Kapitel 07 080)

1. Bekämpfung der Suchtgefahren (Kapitel 07 080 TGr. 71)

Der Bereich Sucht und Drogen ist nach wie vor ein politischer Schwerpunkt der Landesregierung und damit auch meines Hauses. So konnte der Haushaltsansatz 1993 für diesen Aufgabenbereich trotz der insgesamt hinzunehmenden Kürzungen gehalten werden. Auf diese Weise ist die kontinuierliche Fortsetzung der Drogenpolitik auch für 1994 sichergestellt. Die für das Methadonerprobungsvorhaben etatisierten Mittel werden teilweise frei; sie sollen zur Finanzierung der psychosozialen Begleitbetreuung bei Substitution im Krankheitsfall und zur Erprobung von niederschwelliger Substitution eingesetzt werden.

2. Gesundheitshilfe (Kapitel 07 080 TGr. 81)

Die Selbsthilfe ist schon jetzt zu einer wichtigen Säule im Gesundheitswesen geworden, die die Arbeit der Professionellen gewiß nicht ersetzen kann, die aber als Ergänzung

sinnvoll und notwendig ist. Aufklärung und Information sowie gegenseitige psychosoziale Unterstützung der Betroffenen durch Selbsthilfegruppen und -organisationen tragen zur Bewältigung von Behinderung und Krankheit entscheidend bei. Die Selbsthilfe hat daher auch im Haushaltsjahr 1994 einen besonderen Stellenwert.

Der Ansatz für Selbsthilfegruppen im Gesundheitswesen ist vor allem zur Förderung von Kontakt- und Informationsstellen sowie zur Förderung von Maßnahmen vorgesehen, die der landesweiten Vernetzung und besseren Koordination der verschiedenen Selbsthilfeaktivitäten, d.h. strukturellen Verbesserungen, dienen. Konzeption und Förderregelungen für die Förderung der Kontakt- und Informationsstellen liegen inzwischen vor. Die Förderung ist 1993 angelaufen und wird 1994 fortgeführt.

Auch die Sterbebegleitung wird insbesondere durch Förderung der Infrastruktur unterstützt. Seit April 1992 wirken 2 Ansprechstellen ALPHA, die in den beiden Landesteilen des Landes Nordrhein-Westfalen für die verschiedenen Projektträger und Initiativen zu Informationen, Beratungen, Aufbauarbeiten, Organisationshilfen, Fortbildung und Evaluation der eigenen Arbeit zur Verfügung stehen, durch ihre Tätigkeit an der Förderung der Infrastruktur mit.

Im Rahmen eines Modellprojektes "Ambulante Sterbebegleitung" werden bis zu 20 Hausbetreuungsdienste an Hospizen, Hospizinitiativen und Palliativstationen mit einem Zuschuß zu den Personalkosten einer Fachkraft gefördert; weiterhin wird ein Zuschuß für die pauschale Abgeltung der Aufwendungen der ehrenamtlichen Helfer bereitgestellt.

Frühförderung wendet sich an behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder von der Geburt bis zum Übergang in eine andere dem Kind angemessene Form der Förderung. Je früher in der kindlichen Entwicklung eine Auffälligkeit oder Beeinträchtigung erkannt wird, desto besser kann vorgebeugt und

geholfen werden, weil gerade die frühkindlichen Entwicklungsphasen durch eine hohe Beeinflußbarkeit gekennzeichnet sind. Die für den Bereich der Frühförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden für modellhafte Projekte im Bereich der Weiterqualifizierung von Heilpädagogen, die schwerpunktmäßig die Frühförderung behinderter Säuglinge und Kleinkinder übernehmen sollen, eingesetzt. Darüber hinaus wird ein Konzept zur regionalen Kooperation und Koordination in der Frühförderung in vielen Modellregionen unterstützt. Die hier exemplarisch gemachten Erfahrungen sollen die Grundlage für landesweite Empfehlungen und Hilfen sein.

3. Bekämpfung erworbener Immunschwäche - AIDS (Kapitel 07 080 TGr. 64)

Auch der diesjährige internationale AIDS-Kongreß in Berlin hat bestätigt, daß es im Bereich AIDS-Bekämpfung noch immer keine Entwarnung gibt. Die Verhinderung von Neuinfektionen durch Aufklärung, die Beratung und Betreuung von HIV-Infizierten und AIDS-Erkrankten gilt es auch zukünftig sicherzustellen. Jedoch sind bei der derzeitig angespannten Haushaltslage Einsparungen unvermeidbar. Mit der aus diesem Grund erfolgten Reduzierung der Youth-Worker-Festbeträge von 50.000,- DM auf 35.000,- DM (pro Jahr und Vollzeitstelle) wurde dabei eine Anpassung an die Zuschußhöhe in anderen AIDS-Förderprogrammen vorgenommen. Die Struktur der drei Säulen der AIDS-Bekämpfung in NRW

- AIDS-Koordinatoren an den Gesundheitsämtern,
- AIDS-Selbsthilfe,
- Youth-Worker-Programm

ist auch im kommenden Haushaltsjahr nicht gefährdet.

4. Umweltmedizinische Vorhaben (Kapitel 07 080 TGr. 63)

Aus den Haushaltsmitteln der Titelgruppe 63 werden Maßnahmen auf dem Gebiet des epidemiologischen und allgemeinen medizinischen Gesundheitsschutzes finanziert. Hierzu sind Haushaltsmittel im Rahmen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes zur Umsetzung des Konzeptes "Umweltmedizin" der Landesregierung Nordrhein-Westfalen veranschlagt. Umweltmedizinische Fragestellungen werden verstärkt an den öffentlichen Gesundheitsdienst herangetragen. Hintergründe hierfür sind die allgemeine Zunahme des Gesundheits- und Umweltbewußtseins der Bevölkerung gerade im Hinblick auf Belastungen des Bodens, des Wassers und der Luft sowie die mit immer differenzierteren analytischen Möglichkeiten verbundene Verbesserung der Erkenntnisse über die Wirkung von Schadstoffen.

Zum Konzept "Umweltmedizin" zählt auch die Durchführung von Pilotprojekten wie die Finanzierung einer Umweltmedizinischen Beratungsstelle am Medizinischen Institut für Umwelthygiene an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Klärung umweltbedingter Erkrankungen, die Beteiligung an einer weltweiten Allergiestudie zu bestimmten Atemwegserkrankungen im Kindesalter, die Erfassung und Bewertung umweltrelevanter Innenraumluftschadstoffe sowie die Erstellung eines ökologischen Krebsmortalitätsatlases für Nordrhein-Westfalen. Die Erhebung, Aufbereitung und Verfügbarkeit von Daten des Gesundheitswesens ist notwendige Voraussetzung zur Planung und Durchführung gesundheitspolitischer Maßnahmen. Da dies nur mit Einsatz moderner Datenverarbeitungstechniken erreicht werden kann, werden mit den Haushaltsmitteln der Titelgruppe 63 unter anderem ein Trinkwasserdatenerfassungs- und Informationssystem sowie eine Trinkwasserdatenbank Nordrhein-Westfalen aufgebaut.

Aus den Mitteln der Titelgruppe 63 werden weitere gesundheitspolitische Schwerpunkte wie die Finanzierung der Informationszentrale für Vergiftungen bei der Universität Bonn sowie Kosten der Arzneimitteluntersuchungen im Rahmen der Arzneimittelüberwachung bestritten.

Weitere Schwerpunkte des allgemeinmedizinischen Gesundheitsschutzes sind die Förderung der Selbsthilfegemeinschaft Lupus Erythematodes Deutschland, die Erstellung eines Förderkonzeptes für hörgeschädigte Säuglinge und Kleinkinder sowie die Beteiligung an einem Forschungsprojekt zur Behandlung mißbrauchter Kinder in Erziehungseinrichtungen.

Mein Haus hat in den vergangenen Monaten durch externe Gutachter die Situation der Überwachung des Arzneimittelverkehrs untersuchen lassen. Das Gutachten ist dem Landtag zugeleitet worden. Erste Schritte zur Umsetzung bei der Arzneimitteluntersuchungsstelle in Münster und im Rahmen der 5. Novelle zum Arzneimittelgesetz sind eingeleitet.

5. Psychiatrische Versorgung (Kapitel 07 080 TGrn. 83 und 85)

Zur Verbesserung der Versorgung im ambulanten und komplementären psychiatrischen Bereich ist ein Betrag von 22.990.500 DM veranschlagt worden.

Der Großteil der Mittel, nämlich 20 Mio DM, wird den Trägern der Fachkrankenhäuser zugewendet werden, die sich in der Rahmenvereinbarung über die "Auffangkonzeption" für die aus dem Krankenhausplan ausscheidenden Psychiatrie - Betten bereit erklärt haben, insgesamt 4.252 Psychiatrie - Betten aus dem Krankenhausplan und damit aus der Krankenhausförderung des Landes Nordrhein-Westfalen herauszunehmen.

Mit diesen Zuwendungen sollen für den betroffenen Personenkreis (chronisch psychisch Kranke und geistig Behinderte in der Erwachsenen-, Kinder- und Jugendpsychiatrie) komplementäre Versorgungsangebote aufgebaut werden, da fachlich unstrittig ist, daß dieser Personenkreis nach Möglichkeit nicht in einem psychiatrischen Krankenhaus, sondern in besonderen Einrichtungen und Wohnformen, die seinen Bedürfnissen angemessen sind, betreut werden sollte.

Weiterhin werden Mittel zur Einrichtung oder Weiterführung von Koordinatorenstellen bei den Kommunen eingesetzt. Die Einrichtung bzw. Weiterförderung einer besonderen Koordinatorenstelle in den Kreisen und kreisfreien Städten soll die Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung in den Kommunen fördern und die bislang mangelhafte Koordination und Kooperation zwischen den bestehenden Diensten und Einrichtungen verbessern.

Ebenso soll durch die Förderung von 5 Modellvorhaben in verschiedenen Regionen mittelfristig ein Beitrag dazu geleistet werden, daß die Krisenintervention in der psychiatrischen Versorgung der Kreise und kreisfreien Städte weiterentwickelt wird, um damit die Kommunen stärker als bisher auch in die Verantwortung für ihre psychisch Kranken und behinderten Bürger einzubinden.

Mit den für Investitionen veranschlagten Mitteln soll außerhalb der bisher geförderten Modellregionen der ambulante komplementäre psychiatrische Versorgungsbereich ausgebaut werden.

6. Zuweisungen aufgrund des Gesetzes über den Rettungsdienst
(Kapitel 07 080 Titel 883 73)

Dem öffentlich organisierten Rettungsdienst kommt als Einrichtung der Daseinsvorsorge vitale Bedeutung im Rahmen der

vorstationären gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung zu. Seine Hauptaufgaben sind die Notfallrettung und der qualifizierte Krankentransport.

Nordrhein-Westfalen verfügt über einen gut funktionierenden flächendeckenden Rettungsdienst mit hohem Leistungsstand. Ihn zu erhalten und qualitativ fortzuentwickeln, bleibt vorrangiges gesundheitspolitisches Ziel.

Das Land trägt nach dem Rettungsgesetz die Investitionskosten für den Auf- und Ausbau rettungsdienstlicher Einrichtungen sowie die Kosten für die notwendige Wiederbeschaffung der erforderlichen Anlagegüter. Für diesen Zweck sind Ausgabemittel in Höhe von 21,475 Mio DM und 8 Mio DM an Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt ausgewiesen.

Schwerpunkte der Förderung sind:

- die Ausstattung der Leitstellen der Kreise und kreisfreien Städte mit elektronischen Informationssystemen und in Einzelfällen Neubaumaßnahmen für Leitstellen
- der Bau neuer Rettungswachen und
- die Ersatzbeschaffung von normgerechten Krankenkraftwagen (Notarztwagen, Rettungswagen, Krankentransportwagen, Notarzt-PKW).

7. Aus- und Weiterbildung von Pflegekräften sowie Ausbildung von Medizinalpersonen an Lehranstalten bzw. Schulen (Kapitel 07 080 TGr. 61)

Aus den Mitteln der Titelgruppe 61 werden Zuwendungen den Lehranstalten und Schulen für nichtärztliche Heilberufe gewährt, deren Kosten nicht über die Pflegesätze finanziert

werden. Darüber hinaus werden aus den Mitteln der Titelgruppe 61 Prüfervergütungen für Prüfungen von pharmazeutisch-technischen Assistenten (Titel 427 61) gezahlt und den Kreisen und kreisfreien Städten Prüfervergütungen sowie Personal- und Sachkosten für Prüfungen in den Fachberufen des Gesundheitswesens erstattet.

Eine Refinanzierung der Ausbildungskosten über die Pflegesätze scheidet bei solchen Ausbildungsstätten aus, die nicht in der Trägerschaft oder Mitträgerschaft eines Krankenhauses stehen, also tatsächlich einem Krankenhaus nicht angegliedert sind (z.B. einzelne Schulen für Diätassistenten und Krankengymnasten sowie die Ausbildungsstätten, die Artikel 23 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22.12.1983 (BGBl. I S. 1532) nicht begünstigt. Dies sind die Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistenten, Masseure und medizinische Bademeister und die Pflegevorschulen.

Die Bundesregierung hat diese Regelung damit begründet, daß die Ausbildungsvorschriften für diese Berufe entweder einen überwiegend theoretischen Unterricht vorsehen (z.B. Pflegevorschulen) oder daß die Teile der praktischen Ausbildung unabhängig von einem Krankenhausbetrieb durchgeführt werden können (z.B. Masseure, medizinische Bademeister, pharmazeutisch-technische Assistenten).

Insgesamt können 1994 3.406 Ausbildungsplätze gefördert werden. Die rechnerische Minderung der Zahl der 1994 förderbaren Ausbildungsplätze gegenüber 1993 hat sich anlässlich einer Neuberechnung der Zahl der tatsächlich vorgehaltenen Plätze ergeben. Die in den vergangenen Jahren geförderten Ausbildungsplätze werden weiterhin in gleicher Höhe bezuschußt.

An förderungsfähigen Ausbildungsplätzen stehen 1994 zur Verfügung:

- pharmazeutisch-technische Assistenten/ Assistentinnen	1.948
- Masseure/Masseurinnen und medizinische Bade- meister/Bademeisterinnen	357
- Pflegevorschüler/Pflegevorschülerinnen	371
- medizinisch-technische Assistenten/Assistentinnen	516
- Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten/-thera- peutinnen	84
- Diätassistenten/Diätassistentinnen	30
- Krankengymnasten/Krankengymnastinnen	100

Die Zuwendungen aus dem Landeshaushalt werden pro belegten Ausbildungsplatz monatlich und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Höhe der Ausbildungskosten festgelegt. Es wurden folgende Monatsbeträge in Ansatz gebracht:

- pharmazeutisch-technische Assistenten/ Assistentinnen	143,-- DM je Schüler
- medizinisch-technische Assistenten/ Assistentinnen	115,-- DM je Schüler
- Masseure/Masseurinnen und medizinische Bademeister/Bademeisterinnen	52,-- DM je Schüler
- Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten/ -therapeutinnen	115,-- DM je Schüler
- Diätassistenten/Diätassistentinnen	115,-- DM je Schüler
- Krankengymnasten/Krankengymnastinnen	115,-- DM je Schüler
- Pflegevorschüler/Pflegevor- schülerinnen	165,-- DM (= 5,50 DM täglich) je Schüler.

Aus den Mitteln des Titels 427 61 werden Vergütungen und Prüfungen der pharmazeutisch-technischen Assistenten (pro Prüfling 70,-- DM) gezahlt. Aus den Mitteln des Titels 633 61 werden die von den Kreisen und kreisfreien Städten

gezahlten Prüfungen in den nichtärztlichen Heilberufen erstattet, soweit die Prüfer diese Prüfungsaufgaben nicht in ihrem Hauptamt ausüben.

Pro Prüfung erhält der Prüfungsausschuß zwischen 30,-- DM (Krankenpflegehelfer) und 80,-- DM (z.B. technische Assistenten in der Medizin).

Die Personal- und Sachkosten, die den Kreisen und kreisfreien Städten anlässlich der Durchführung der Prüfungen in den Fachberufen des Gesundheitswesens entstehen, werden in Form eines Festbetrages (60,-- DM) pro Prüfling aus Titel 643 61 erstattet.

8. Arbeitsgemeinschaft zur Realisierung von Empfehlungen der 3. Landespflegekonferenz (Kapitel 07 080 Titel 685 40)

Um die Pflegeberufe in Nordrhein-Westfalen - insbesondere auch die Krankenpflege - attraktiver zu machen, wird neben der konsequenten Umsetzung des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Krankenpflege und der Förderung von Modellstudiengängen für die Ausbildung für das Pflegemanagement sowie für das Lehramt Pflege das seit 1992 geförderte Projekt für die Beratung von Krankenhäusern zur Erprobung alternativer Modelle der Arbeitsorganisation zu Ende geführt werden. In der Praxis der stationären Pflegeversorgung kann auf diese Weise deutlich gemacht werden, daß auch in Nordrhein-Westfalen Veränderungen möglich sind, die zu mehr Berufszufriedenheit beim Pflegepersonal führen.

VII. Maßregelvollzug (Kapitel 07 130)

Seit dem Jahre 1992 wird den Landschaftsverbänden nach § 22 a des Maßregelvollzugsgesetzes in der Fassung vom 29.04.1992 (GV. NW. S. 174/SGV. NW. 2128) für die Betriebskosten, also für den Personal- und Sachkostenaufwand, ein pauschaler Aufwendungsersatz gewährt, der sich nach der Zahl der in den

Maßregelvollzugs-Einrichtungen der Landschaftsverbände im Jahresdurchschnitt des jeweils vorletzten Kalenderjahres bereuen Patienten bemißt.

Die Erhöhung des Ansatzes berücksichtigt eine 3 %ige Tarifsteigerung bei den Personalkosten sowie eine 5 %ige Preisindexsteigerung bei den Sachkosten. Durch die jährliche Fortschreibung der Personal- und Sachkosten wird die Auskömmlichkeit der zur Verfügung gestellten Landesmittel gewährleistet. Mit diesem Finanzsystem werden die Landschaftsverbände - wie bisher - von den Kosten des Maßregelvollzugs freigestellt.

Im investiven Bereich sind in den Haushalt im wesentlichen Vorhaben aufgenommen worden, die der notwendigen Erweiterung der Platzkapazitäten dienen. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland, bei dem in den beiden letzten Jahren ein gravierender Mangel an Therapieplätzen aufgetreten ist. Mit diesem Programm werden insgesamt 72 Maßregelvollzugs-Plätze geschaffen.

VIII. Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten (ZLG) (Kapitel 07 240)

Nordrhein-Westfalen ist nach einem Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz vom 17. Dezember 1992 in der Pflicht, die "Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten" (ZLG) in Bonn aufzubauen.

Der Aufbau dieser ZLG wird in diesem Jahr den besonderen Einsatz des Ministeriums verlangen - ab 1994 muß die ZLG arbeitsfähig sein und diejenigen Stellen in ganz Deutschland akkreditieren, die für Medizinprodukte Zertifikate ausstellen und damit ihre Verkehrsfähigkeit hier und in Europa sichern.

Auf das Land werden Kosten für die ZLG zukommen.

In diesen Tagen werden in der Finanzministerkonferenz und im Lande die Voraussetzungen für den Aufbau zu klären sein.

Für Nordrhein-Westfalen bleibt langfristig die Pflicht, die Betreuung dieser ZLG im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sicherzustellen.

IX. Hygienisch-bakteriologische Landesuntersuchungsämter
Düsseldorf und Münster (Kapitel 07 420)

Das o.a. Kapitel umfaßt die Einnahmen und Ausgaben der Hyg.-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter Düsseldorf und Münster. Zu den derzeitigen Aufgaben dieser beiden Untersuchungsämter als komplementäre Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes gehören neben

- bakteriologischen und
- virologischen Untersuchungen

zur Feststellung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten nach dem Bundes-Seuchengesetz vor allem Untersuchungen

- von Trink- und Badewasser
- im Rahmen der hygienischen Überwachung von Krankenanstalten.

Darüber hinaus nehmen die beiden Untersuchungsämter gemeinsam die Aufgaben einer Zentralstelle für Epidemiologie übertragbarer Krankheiten wahr und beraten das MAGS als oberste Landesgesundheitsbehörde in wissenschaftlichen Fragen der allgemeinen Hygiene sowie der Mikrobiologie, Serologie und Virologie.

Außerdem werden Untersuchungen zum Nachweis angeborener Stoffwechselstörungen bei Neugeborenen auf

- Phenyketonurie
- Galaktosämie
- Hypothyreose

sowie Anti-HIV-Untersuchungen (AIDS-Tests) durchgeführt.

Diese langjährige Aufgabenstellung soll im Rahmen der vorgesehenen Reform des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) in NRW in den nächsten Jahren stärker auf die Anforderungen an den Öffentlichen Gesundheitsdienst ausgerichtet werden.

Vorgesehen ist auf der Grundlage entsprechender Kabinettsbeschlüsse eine Umstrukturierung beider Ämter bei gleichzeitiger Integration in ein angestrebtes "Landesinstitut für den ÖGD". Dieses Landesinstitut, soll neben den genannten beiden Ämtern aus der Neuorganisation der vorhandenen Ressourcen weiterer dem MAGS nachgeordneter Ämter entstehen und die Landesregierung in gesundheitspolitischen Fragen wissenschaftlich gestützt beraten sowie die Gesundheitsämter bei ihren Aufgabewahrnehmungen, z.B. im Bereich Umweltmedizin und Gesundheitsförderung, unterstützen. Es würde also in diesem Sinne eine Dienstleistungsfunktion für den Öffentlichen Gesundheitsdienst in Nordrhein-Westfalen übernehmen.

Die Vorarbeiten zu der Umstrukturierung beider Ämter haben bereits auf der Basis ergangener Kabinettsbeschlüsse begonnen.

X. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Landesanstalt für Arbeitsschutz (vormals Staatl. Gewerbeärzte und Zentralstelle für Sicherheitstechnik und Strahlenschutz)

Die Landesregierung hat beschlossen, künftig Arbeitsschutz und Umweltschutz in eigenständigen Organisationen durchzuführen. Arbeitsschutz wird damit ebenso wie Umweltschutz in Zukunft in Nordrhein-Westfalen noch effektiver wahrgenommen. Die bisher im Haushalt des MURL für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter etatisierten Haushaltsstellen müssen daher aufgeteilt und in die Verantwortung der jeweilig zuständigen Fachministerien gegeben werden. Neben dem Personal der Arbeitsschutzverwaltung wird der Sach- und Investitionshaushalt des Arbeitsschutzes im Jahre 1994 vollständig beim MAGS geführt.

Die fachliche Neuorganisation der Arbeitsschutzverwaltung sieht neue, verbesserte und im Ablauf effektivere Formen der Aufsichtstätigkeit vor. Dies wird unterstützt durch optimierte Organisationsformen, verbesserte Technik in der Ablauforganisation und vor allem auch durch Einsatz der Datenverarbeitung und Qualifikation des Personals. Dies kommt im Haushaltsentwurf in entsprechenden Ansätzen im Bereich der Datenverarbeitung und in der Fortbildung zum Ausdruck.

Durch die Verwirklichung des EG-Binnenmarktes und die damit verbundene Umsetzung von EG-Vorschriften in nationales Recht ist eine umfassende Schulung der Mitarbeiter im Arbeitsschutz notwendig. Hier wurden bereits im letzten Jahr und werden auch in Zukunft verstärkt neue Wege beschritten.

Fortbildung wird auch zusammen mit den betroffenen Arbeitnehmern und Arbeitgebern durchgeführt. So werden nicht nur Fachinhalte diskutiert und Fachwissen vertieft, sondern es werden auch die gegenseitigen Erwartungshaltungen transparent und das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Kooperation gestärkt. Diese Kooperationsveranstaltungen waren bereits im ersten Jahr, in denen sie durchgeführt wurden, wesentlicher Bestandteil einer neuen Konzentration der Überwachungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden auf Schwerpunkte.

Die Zukunft von Arbeit, Wirtschaft und Technik gestaltet sich komplexer und dynamischer als bisher. Die in der Arbeitswelt gestiegenen höheren Anforderungen an den einzelnen Arbeitnehmer haben zur Folge, daß die sog. "Schonarbeitsplätze" verlorengegangen sind, auf die bislang leistungsgewandelte Arbeitnehmer innerbetrieblich umgesetzt werden konnten. Ihre Entlassung ist damit "vorprogrammiert". Dies äußert sich nicht zuletzt auch darin, daß die im Schwerbehindertengesetz geforderte Quote behinderte/nichtbehinderte Arbeitnehmer in weiten

Bereichen noch immer deutlich unterschritten wird. Diese Entwicklung ist mit einer modernen Interpretation von Arbeitsschutz als umfassendem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz nicht zu vereinbaren.

Oftmals war mit der Umsetzung auf einen solchen Schonarbeitsplatz lediglich eine Reduzierung belastender Einzelfaktoren verbunden. Berücksichtigt man auch Faktoren wie Arbeitszufriedenheit oder mentale Unterforderung, hatte eine solche Umsetzung häufig sogar eine Erhöhung der individuellen Gesamtbeanspruchung zur Folge. Der Verbleib der leistungsgewandelten Arbeitnehmer an ihrem angestammten Arbeitsplatz ist daher als oberstes Ziel der präventiven Bestrebungen zu sehen. Voraussetzung hierfür ist, daß Anforderungen aufgrund der spezifischen Leistungswandlung bei der Gestaltung der Arbeitsplätze Berücksichtigung finden.

Aus diesen Beweggründen heraus führt das MAGS mit einem großen nordrhein-westfälischen Stahlunternehmen ein Projekt durch, in dem, basierend auf der Entwicklung arbeitsplatzbezogener, also anforderungsrelevanter Belastungs- und Beanspruchungskriterien, die Möglichkeit untersucht werden, bestehende Arbeitsplätze so einzurichten, daß leistungsgewandelte Arbeitnehmer (geändertes Eignungsprofil) an ihren angestammten Arbeitsplätzen (angepaßtes Anforderungsprofil) verbleiben können. Ausgehend von diesen im ersten Schritt gewonnenen Erkenntnissen gestaltet das Unternehmen mehrere Arbeitsplätze, an denen Arbeitnehmer beschäftigt werden, die aus unterschiedlichen Gründen leistungsgewandelt sind, so um, daß diese Arbeitnehmer an ihren angestammten Arbeitsplätzen verbleiben können und somit nicht umgesetzt werden müssen. Vertraglich ist vereinbart, daß insbesondere solche Arbeitsplätze umzugestalten sind, die aufgrund der Verhältnisse als repräsentativ für eine größere Anzahl von Arbeitnehmern anzusehen sind. Die Auswahl der in Frage kommenden Arbeitsplätze orientiert sich darüber hinaus an der Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Betriebe der

Eisen- und Stahlindustrie und andere Branchen. Neben dem an sich schon zu unterstützenden Modellcharakter von Einzelprojekten wird das MAGS somit in die Lage versetzt, praxiserprobte Lösungen auf gleichgelagerte Fälle in anderen Bereichen übertragen zu können.

XI. Umsetzung der Ergebnisse der Organisationsgutachten im Bereich des MAGS

Der vorgelegte Entwurf des Haushaltsplanes 1994 zieht im Personalbereich des Einzelplans 07 die notwendigen Konsequenzen aus den Beschlüssen der Landesregierung vom 16.03.1993 zur Umsetzung der Organisationsgutachten.

Für den Bereich der Versorgungsverwaltung sind im Kapitel 07 330 20 zusätzliche Stellen des gehobenen Dienstes vorgesehen, die vom Gutachter und der Landesregierung für notwendig erachtet werden, um die Bereiche Organisation, Controlling und ADV-Unterstützung und -Betreuung zu stärken.

Insgesamt weisen alle zwischenzeitlich vorliegenden Organisationsgutachten auf Defizite bei der Nutzung der Automatisierten Datenverarbeitung (ADV) hin, wobei insbesondere das Gutachten zur Versorgungsverwaltung verdeutlicht, daß der quantitativ und qualitativ nicht bedarfsgerechte bzw. in einzelnen Bereichen überalterte Stand der ADV und der dadurch bedingte Verzicht auf die Ausschöpfung bekannter, teilweise erheblicher Rationalisierungspotentiale, die zwangsläufige Folge der seit Jahren in nicht ausreichendem Umfang zur Verfügung stehenden ADV-Haushaltsmittel ist.

Mit den im Einzelplan 07 dem MAGS für den Zeitraum von 1991 bis 1994 zur Verfügung stehenden ADV-Mitteln (insgesamt 60 Mio DM, also pro Jahr 15 Mio DM für konsumtive und investive Ausgaben des ADV-Einsatzes im Ministerium und im gesamten

nachgeordneten Bereich) kann der erreichte Automationsstand zwar gehalten, neue und einzelne begonnene ADV-Projekte können hingegen nur zeitlich gestreckt und damit kaum anforderungsgerecht umgesetzt werden.

Insgesamt ist aber unbestreitbar - und darauf weisen die vorliegenden Organisationsgutachten deutlich hin -, daß ein bedarfsgerechter ADV-Einsatz nicht nur zu Verbesserungen der Aufgabenerledigung und Arbeitsbedingungen und zu Personalfreisetzung beiträgt, sondern auch bereits mittelfristig den zunächst erhöhten Finanz- und Personalbedarf selbst erwirtschaften kann. Schon in Anbetracht dieses Wirtschaftlichkeitsaspektes ist, wenn das Ziel einer Effizienzsteigerung der Landesverwaltung nachhaltig verfolgt werden soll, die Bereitstellung ausreichender ADV-Haushaltsmittel unabdingbar.

XII. Personalhaushalt

Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 1994 sieht für den Epl. 07 66 Stellenzugänge und 122 Stellenabgänge, im Ergebnis eine Verminderung der Gesamtstellenzahl um 56 Stellen vor.

Von den 66 Stellenzugängen sind

- 6 Stellen kostenneutral für Versorgungskuranstalten (5 Stellen) und Krankenkassenprüfdienst (1 Stelle),
- 20 Stellen das Ergebnis der Organisationsuntersuchung;
- 6 Stellen für den Aufbau der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten (ZLG),
- 24 Stellen im Bereich der Landesstelle Unna-Massen. Dabei handelt es sich um die Fortführung von kw-Vermerken vom 31.12.1993 auf den 31.12.1995, die haushalts-technisch als Mehrstellen auszuweisen sind.
- 10 weitere Stellen für die Landesstelle Unna-Massen für den Aufgabenbereich "Zentrale Ausländerbehörden - ZAB -". Diese Stellen haben gleichzeitig einen kw-Vermerk zum 31.12.1995 erhalten.

Von 122 Stellenabgängen sind 119 die Folge von kw-Vermerken; zum Ausgleich für neue Stellen für die Arzneimitteluntersuchungsstelle im Epl. 10 (MURL) wurden 3 Stellen aus dem Epl. 07 in Abgang gestellt.

Die im Epl. 07 vorgesehenen Stellenhebungen von Stellen für Beamte und Angestellte beruhen auf tarifrechtlichen Vorschriften und dem Stellenschlüssel.

Im Nachtragshaushalt 1993 sind nach derzeitigem Stand im Zuge der Umsetzung der Ergebnisse der Organisationsuntersuchungen 1993 für den Epl. 07 1.333 kw-Vermerke (verteilt auf die Jahre 1994 bis 1998) ausgewiesen. Der Haushaltsplanentwurf 1994 beinhaltet daher bereits diese voraussichtlich eintretenden Veränderungen, wobei für die Jahre 1996 bis 1998 eine globale kw-Ausweisung erfolgt ist.

Die kw-Vermerke für das Haushaltsjahr 1994 wurden endgültig spezifiziert. Für das Haushaltsjahr 1995 wurde eine vorläufige Spezifizierung vorgenommen. Die endgültige Fixierung der künftigen Organisationsstrukturen und der hieraus resultierenden Stelleneinsparungen sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Es ist sichergestellt, daß die notwendige Spezifizierung jeweils rechtzeitig erfolgen wird.

Weitere Personalveränderungen werden sich im Rahmen der Umsetzung der Entscheidung des Ministerpräsidenten zur Verlagerung der Zuständigkeiten im Asylbereich auf das Innenministerium ergeben.

Der Umfang der personellen Veränderung wird derzeit in Verhandlungen zwischen dem Innenministerium und dem MAGS festgelegt.

Außerdem werden sich Personalveränderungen durch die Umstrukturierungen im Bereich der Gewerbeaufsichtsverwaltung ergeben.